

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rs. TV Vest und Rogaland Pensjonistparti
gegen Norwegen 2

Parlamentarische Versammlung:
Standpunkt zur Regulierung
der audiovisuellen Medien 3

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission:
Mitteilung zur Verlängerung
der Beihilfavorschriften von 2001 bis 2012 4

NATIONAL

AT-Österreich:
BKS zur Unterscheidbarkeit von
„Remindern“ und „Werbebeginn trennern“ 4

BA-Bosnien und Herzegowina:
Digitalumstellung auf der Tagesordnung 4

BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft:
Flämische Regulierungsbehörde,
„20-Minuten-Regel“ und Horror-Trailer 5

BG-Bulgarien:
Oberstes Verwaltungsgericht hebt Bestimmung
wegen Verstoß gegen Art. 8 EMRK auf 5

CZ-Tschechische Republik:
Verfassungsgericht entscheidet
zum Jugendschutz im Fernsehen 6

DE-Deutschland:
OVG Lüneburg bestätigt Verletzung
der Menschenwürde durch RTL-Sendung 6

Bundesregierung plant umfassende
Breitbandstrategie 7

Bundesrat stimmt der FFG-Novelle zu 7

ZAK und GVK verabschieden
Gewinnspielsatzung 7

ES-Spanien:
Erlass zum Kinogesetz 8

FR-Frankreich:
Einspruch gegen die Reform
des audiovisuellen Sektors 8

Ausstrahlung einer Urteilsberatung
eines Geschworenengerichts
in einer Nachrichtensendung 9

Hoffnung für die Produzenten
von Reality-TV-Sendungen 10

Charta zur Teilnahme von Minderjährigen
in Fernsehsendungen 10

GB-Vereinigtes Königreich:
Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe
gegen ITV-Unternehmen wegen
Nichteinhaltung der Quoten
für Produktionen außerhalb Londons 11

Regulierungsbehörde macht Vorschläge
zur Zukunft des öffentlich-rechtlichen
Rundfunks 11

GR-Griechenland:
Angemessene Berichterstattung
über Unruhen bei Demonstrationen 12

IE-Irland: Medienfusionen 13

Leitlinien zum Vertrag von Lissabon 13

IT-Italien:
Kommission genehmigt Steueranreize
für italienische Filmproduktion 14

LV-Lettland:
Änderungen zu Gesetzen
über Wahlkampf in den Medien 15

ME-Montenegro:
Regierung richtet Ministerium
für Informationsgesellschaft ein 16

Neues Finanzierungsmodell
für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk 16

MT-Malta:
Grundsatzpapier zu Zielen
von allgemeinem Interesse 16

NL-Niederlande:
Eredivisie N.V. et al. gegen Myp2p 17

Mediengesetz 2008 18

RO-Rumänien:
Dringlichkeitsverordnung
definiert europäische Werke 18

RU-Russische Föderation:
Gesetz über Informationszugang
verabschiedet 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rs. TV Vest und Rogaland Pensjonistparti gegen Norwegen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 11. Dezember 2008 ein Urteil zu einem Verbot politischer Fernsehwerbung verkündet. Der entscheidende vom Gericht zu klärende Punkt war die Frage, ob ein generelles Verbot politischer Werbung im Fernsehen, wie von Norwegen praktiziert, im Sinne von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als für eine „demokratische Gesellschaft notwendig“ einzustufen ist. Im Prinzip gibt es nach Art. 10 EMRK nur wenig Spielraum für Einschränkungen der politischen Rede bzw. von Debatten über Fragen von öffentlichem Interesse. Ein Verbot politischer Werbung im Fernsehen gibt es allerdings in vielen Ländern Europas, darunter das Vereinigte Königreich, Schweden, Dänemark, Frankreich, Belgien und auch Norwegen. Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 3 des norwegischen Rundfunkgesetzes von 1992 dürfen Fernsehsender keine Werbung für „philosophische Lebenseinstellungen oder politische Meinungen“ ausstrahlen. Der EGMR hat nun einstimmig entschieden, dass ein solches generelles Verbot mit Art. 10 EMRK nicht vereinbar ist.

Kläger in diesem Fall waren TV Vest AS Ltd., ein Fernsehunternehmen in Stavanger an der Westküste Norwegens, und ein Regionalverband einer norwegischen politischen Partei, der *Rogaland Pensjonistparti* (Pensionistenpartei von Rogaland). Der Sender TV Vest wurde mit einer Geldstrafe belegt, weil er entgegen den Bestimmungen des Rundfunkgesetzes Wahlwerbespots der Pensionistenpartei ausgestrahlt hatte. Die Strafe war von der *Statens medieforvaltning* (staatlichen Medienverwaltung) verhängt und vom *Høyesterett* (Oberstes Gericht) bestätigt worden, welches unter anderem feststellte, dass reiche Parteien und politischen Gruppierungen bei einer Zulassung politischer Werbung im Fernsehen bessere Chancen für die Vermarktung ihrer Meinungen hätten als weniger vermögende. Das Oberste Gericht befand zudem, dass der Pensionistenpartei viele andere Mittel für die Verbreitung ihrer Botschaften in der Öffentlichkeit zur Verfügung gestanden hätten. Die Pensionistenpartei hatte argumentiert, dass sie als kleine politische Partei mit nur 1,3 Prozent der Wählerstimmen weder über beträchtliche finanzielle Mittel verfügte noch von finanzstarken Gruppen unterstützt wurde, dass sie nur wenig Beachtung in redaktionellen Fernsehbeiträgen

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00
Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Bernard Ludewig – Marco Polo Sàrl – Manuela Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination)

– Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßbourg (Frankreich) – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) – Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, Nationaluniversität von Irland

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2009, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

fand und dass sie folglich darauf angewiesen war, direkt mit dem Wähler zu kommunizieren. Die Partei wurde weder bei nationalen noch bei lokalen Wahlumfragen jemals genannt.

Der EGMR befand, dass das Akzeptieren eines fehlenden Konsenses in Europa bezüglich der Notwendigkeit eines Verbots politischer Werbung im Fernsehen dafür spreche, den Staaten einen größeren Ermessensspielraum einzuräumen als normalerweise bei Entscheidungen in Verbindung mit Einschränkungen der politischen Rede üblich. Der EGMR kam allerdings zu dem Schluss, dass die Argumente zugunsten des Verbots in Norwegen – darunter die Wahrung der Qualität der politischen Debatte, die Gewährleistung der Vielfalt, die Wahrung der Unabhängigkeit der Rundfunksender gegenüber politischen Parteien sowie die Verhinderung der Einflussnahme von finanziell mächtigen Gruppierungen durch politische Fernsehwerbung – zwar relevante Gründe seien, die aber dennoch nicht ausreichten, um das gene-

Dirk Voorhoof
Universität Gent
(Belgien), Universität
Kopenhagen (Dänemark),
Mitglied der Flämischen
Regulierungsbehörde
für die Medien

• Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (erste Sektion), Rechts-sache TV Vest SA und Rogaland Pensjonistparti gegen Norwegen, Antrag Nr. 21132/05 vom 11. Dezember 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

Parlamentarische Versammlung: Standpunkt zur Regulierung der audiovisuellen Medien

Zwanzig Jahre sind seit der ersten Veröffentlichung des Europäischen Übereinkommens zum grenzüberschreitenden Fernsehen (ECTT) vergangen, die den Stand des Rundfunks zur damaligen Zeit widerspiegelte und Standards für die Medienregulierung und für die Förderung der Meinungsfreiheit durch die Mitgliedstaaten des Europarates festsetzte.

Seither hat sich der technologische Fortschritt bei den audiovisuellen Medien mit der Digitalumstellung, der Zunahme von Video-on-Demand (VoD) und jüngst mit der Aussicht auf eine Verschmelzung von Computer- und Telekommunikationstechnik beschleunigt. Regulierung, wie sie noch praktikabel war, als einige wenige Rundfunkveranstalter für ein Massenpublikum ausstrahlten, ist weder mehr möglich noch wünschenswert: Die Zahl der Rundfunkveranstalter ist stark gestiegen und das Publikum hat eine viel größere Auswahl.

Die EU hat darauf mit ihrer neuen Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) reagiert, und der Europarat erarbeitet ein Protokoll zur Novellierung der ECTT, das sich voraussichtlich auch auf audiovisuelle Mediendienste erstrecken wird. Mit ihrer Empfehlung 1855 (2009) hat sich nun auch die Parlamentarische Versammlung in die Debatte eingeschaltet. Die Empfehlungen der Versammlung sind durch eine ausführliche Begründung untermauert, in der die Argumente detailliert ausgeführt werden.

Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, das Übereinkommen solle eher die Grundprinzipien aus Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Informations- und Meinungsfreiheit als die

Andrew McIntosh
Vorsitzender des
Unterausschusses
für Medien
und Berichterstatter
der parlamentarischen
Versammlung
des Europarates
für Medienfreiheit

• Die Regulierung audiovisueller Mediendienste, Empfehlung 1855 (2009), Parlamentarische Versammlung des Europarates, 27. Januar 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11603> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11604> (FR)

EN-FR

relle Verbot dieser Form der politischen Werbung zu rechtfertigen. Der EGMR stellte insbesondere fest, dass die Pensionistenpartei nicht in die Kategorie der Parteien und Gruppierungen fällt, für die das Verbot in erster Linie gedacht war. Im Gegensatz zu den großen Parteien, die in den redaktionellen Beiträgen des Fernsehprogramms eine große Aufmerksamkeit finden, werde die Pensionistenpartei im norwegischen Fernsehen so gut wie nie erwähnt. Somit sei bezahlte Fernsehwerbung die einzige Möglichkeit für die Partei gewesen, ihre Botschaft über dieses Medium publik zu machen.

Der EGMR war nicht davon überzeugt, dass das Verbot den gewünschten Effekt hatte, und er widersprach ausdrücklich dem Standpunkt der norwegischen Regierung, dass es keine Alternative zu einem generellen Verbot gebe. Nach Auffassung des EGMR lag keine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen dem legitimen Ziel des Wahlwerbverbots und den für das Erreichen dieses Ziels eingesetzten Mitteln vor. Aus diesem Grund könne die durch das Verbot und die Geldbuße bedingte Einschränkung der Kläger in der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung nicht als für eine demokratischen Gesellschaft notwendig angesehen werden. Folglich lag ein Verstoß gegen Art. 10 der EMRK vor. ■

Belange des EG-Binnenmarkts berücksichtigen. Sie möchte die Rundfunkregulierung angemessen auf audiovisuelle Abrufdienste, nicht jedoch auf das Internet angewandt sehen, dessen besonderer Status in den neuen Möglichkeiten für die Meinungsfreiheit liegt. Die Versammlung ist der Ansicht, dies gelte auch dann noch, wenn das Internet die Fähigkeit entfaltet, sowohl Bilder und Töne als auch Text zu übertragen.

Die Parlamentarische Versammlung möchte die Rolle und Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schützen und stärken, der in einigen der jüngeren Mitgliedstaaten besonderer Unterstützung bedarf. Sie möchte auch, dass nationale Regulierungsbehörden von der Regierung, von politischen Parteien und von kommerziellem Einfluss unabhängig sind.

Die Parlamentarische Versammlung will die Rechte der Mitgliedstaaten schützen, damit sie ihre eigenen Standards für Rundfunkinhalte festlegen können, ohne sie jedoch anderen aufzuerlegen. Sie möchte, dass Regulierungsbehörden in Europa über die Instrumente und Mittel verfügen, um Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten beizulegen.

Die Empfehlung behandelt darüber hinaus weitergehende Themen als die ECTT. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates unterstützt die Erklärung des Ministerkomitees vom Februar 2008 zur Zuweisung des neuen Frequenzspektrums, das durch die Digitalumstellung verfügbar ist: Es sollte die Möglichkeit genutzt werden, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu verbessern und eine hohe Qualität im gesamten Rundfunk zu erreichen.

Die Parlamentarische Versammlung fordert daher diejenigen, die das Protokoll zur Änderung der ECTT entwerfen, dazu auf, diese Gedanken in ihren endgültigen Entwurf zu integrieren. Sie ruft darüber hinaus die Ministerkonferenz zu Medien und neuen Kommunikationsdiensten, die im Mai 2009 in Reykjavik stattfinden wird, dazu auf, diese Bedenken und diese Grundsätze in ihren Entscheidungen zu erwägen. ■

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Mitteilung zur Verlängerung der Beihilfenvorschriften von 2001 bis 2012

Die Europäische Kommission hat am 28. Januar 2009 nach Abschluss der im vergangenen Oktober gestarteten öffentlichen Konsultation (siehe IRIS 2009-1: 6) eine Mitteilung verabschiedet, in der die Geltungsdauer der Kriterien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen aus der Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001 bis zum 31. Dezember 2012 verlängert wird. Die Kriterien beruhen auf den „kulturpolitischen“ Ausnahmen von der grundsätzlichen Unvereinbarkeit von staatlichen Beihilfen mit wettbewerbsverfälschendem Charakter (Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag) und werden von der Kommission zur Genehmigung von nationalen, regionalen

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Staatliche Beihilfen: Kommission verlängert Beihilfenvorschriften für die Filmförderung bis 2012, IP/09/138, Brüssel, 28. Januar 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11625>

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ET-ES-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SW

NATIONAL

AT – BKS zur Unterscheidbarkeit von „Remindern“ und „Werbebeginnrennern“

Der Bundeskommunikationssenat (BKS) stellte in einer Ende 2008 ergangenen Entscheidung fest, dass der Österreichische Rundfunk (ORF) gegen die für die Fernsehwerbung geltenden Kennzeichnungs- und Trennungsgebote verstoßen habe.

Der Bescheid des BKS betraf Sendungen des ORF im Programm ORF 2. Ihm lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 28. Juli 2008 sendete der ORF nach einem Programmhinweis im ORF 2-Design ohne Trennungselement einen „Werbebeginnrenner“ ebenfalls im ORF 2-Design, bei dem das Wort „Werbung“ am Ende eingeblendet wurde. Beide Elemente wurden mit Musik unterlegt. Danach wurden zwei Werbespots gesendet. Darauf folgte ein „Reminder“ im ORF-Design, der unter anderem durch die Einblendung des Worts „Werbung“ im ORF 2-Design in seiner optischen Gestaltung dem genannten

Robert Rittler
Gassauer-Fleissner
Rechtsanwälte, Wien

● **Entscheidung des BKS (GZ 611.009/0021-BKS/2008), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11594>

DE

BA – Digitalumstellung auf der Tagesordnung

Das Forum für terrestrisches Digitalfernsehen (DTT) wurde als Ad-hoc-Gremium unter der Schirmherrschaft der *Регулаторне агенције за комуникације* (Regulierungsbehörde für Kommunikation – RAK) damit beauftragt, einen umfassenden Plan für den Übergang von terrestrischem Analog- zu Digitalfernsehen in Bosnien und Herzegowina auszuarbeiten (siehe IRIS 2008-5: 3). Dieses Umstellungsvorhaben betrifft die Frequenzbänder 174-230 MHz und 470-862 MHz im Land.

Der Übergang ist ein überaus komplizierter Prozess und stellt selbst für fortschrittliche Staaten eine

und lokalen Filmförderungsmodellen in Europa angewendet.

In der Mitteilung benennt die Kommission eine Reihe von neuen Entwicklungen, die mit Blick auf eine eventuelle Anpassung der Beihilfekriterien in einer zukünftigen Mitteilung weitere Überlegungen erforderlich machen. Hierzu gehören die Förderung von Bereichen jenseits der eigentlichen Film- oder Fernsehproduktion (etwa Filmvertrieb und digitale Projektion), eine stärker regional ausgerichtete Filmförderung sowie die Nutzung von staatlichen Beihilfen zum Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten um ausländische Investitionen großer Filmproduktionsgesellschaften. Aber die Kommission kommt trotz dieser Feststellungen zu dem Schluss, dass ein stabiles Umfeld für die Filmbranche sowie eine neue Debatte zwischen Mitgliedstaaten, Filmförderungseinrichtungen und Filmindustrie über die beste Vorgehensweise derzeit Vorrang haben.

Die Mitteilung zur Filmwirtschaft ist bereits 2004 und 2007 verlängert worden. ■

Werbebeginnrenner weitestgehend entsprach. Die Einblendung des Reminders wurde mit anderer Musik unterlegt als der Werbebeginnrenner. An den Reminder schloss unmittelbar ein weiterer Werbespot an. Danach folgte die Programmkennung des ORF 2.

Hierin sah der BKS die Trennung von Werbung und Programm als nicht eindeutig genug: „Ein vom Rundfunkveranstalter als „Trenner“ zwischen Programm und Werbung eingesetztes Gestaltungselement verliere dann seine Eindeutigkeit, wenn es in derselben oder in verwechslungsgerechter Form auch zwischen einzelnen Werbespots ausgestrahlt wird. (...) Der Zuschauer wäre ansonsten geradezu gezwungen, nach jedem Tatbestandselement zu prüfen, ob es das Ende des Werbeblocks bedeutet oder die Werbung auch im Anschluss weitergeht.“ Im vorliegenden Fall seien der Werbebeginnrenner und der Reminder nach Ansicht des BKS derart ähnlich gestaltet gewesen, dass allfällige Unterschiede von einem durchschnittlich aufmerksamen Zuschauer nicht erkannt werden konnten. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass andere Musik eingespielt wurde und der Reminder erneut das Wort „Werbung“ enthielt. ■

wirkliche Herausforderung dar. Viele Faktoren müssen berücksichtigt werden, unter anderem die Größe des Medienmarkts, die technischen Voraussetzungen wie etwa die Verfügbarkeit von Kabel- oder Satellitenfernsehen, die Verbreitung von digitalen Fernsehempfängern und die Finanzmodalitäten.

Die vor kurzem entwickelte Strategie für den Übergang zum terrestrischen Digitalfernsehen ist der Rahmen für die Einführung von DTT in Bosnien und Herzegowina. Sie enthält auch Leitlinien für die Tätigkeit der zuständigen Einrichtungen in diesem Bereich einschließlich der Verpflichtungen, die Betroffenen im Kommunikationssektor zu informieren und die Bürger mit

Dusan Babic
Medien-Experte und
-Analyst, Sarajevo

● **Strategieentwurf, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10734>

BS

den Vorzügen vertraut zu machen, die ihnen die Digitalisierung bietet: unter anderem ein besseres Bild, besserer Ton und Verfügbarkeit vieler zusätzlicher Kanäle.

Anfang Januar dieses Jahres wurde eine Entwurfsfassung der Strategie formell zur öffentlichen Diskus-

sion gestellt. Die Frist für die Einreichung von Kommentaren, Empfehlungen und Vorschlägen wurde auf den 14. Februar 2009 festgesetzt. Nach den öffentlichen Beratungen wird der Dokumentenentwurf dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina zur Verabschiedung vorgelegt.

Die vollständige Umstellung auf DTT soll in Europa spätestens 2012 stattfinden. ■

BE – Flämische Regulierungsbehörde, „20-Minuten-Regel“ und Horror-Trailer

Im Dezember 2008 fasste die *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämische Medienregulierungsbehörde – Überwachung und Durchsetzung von Medienregulierung) eine Reihe interessanter Beschlüsse. Zwei davon sollen im Folgenden besprochen werden.

Zum einen verurteilte die *Algemene Kamer* (Allgemeine Kammer) die kommerzielle Rundfunkgesellschaft SBS Belgien wegen eines dreifachen Verstoßes gegen die sogenannte „20-Minuten-Regel“ während der Ausstrahlung der Sendung „Lost“. Diese Regel, die in Art. 101 § 5 des *Omroepdecreet* (Flämischer Erlass von Hörfunk und Fernsehen) beschrieben ist, verlangt eine Zeitdauer von mindestens 20 Minuten zwischen aufeinander folgenden Unterbrechungen einer Sendung. Die Regulierungsbehörde wies den Einwand des Rundfunkveranstalters ab, diese Regel sei mit der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste 2007/65/EG abgeschafft worden: Die flämischen Rundfunkgesellschaften müssten die aktuellen Bestimmungen und Bedingungen des Erlasses einhalten. Der Rundfunkveranstalter wandte in Bezug auf den zweiten Verstoß ein, die ausgestrahlte Sendung habe aus zwei einzelnen Folgen der vierten Staffel von „Lost“ bestanden. Der relevante Teil der Sendung habe somit aus dem Ende von Folge drei und dem Anfang von Folge vier bestanden. Folglich sei die „20-Minuten-Regel“ nicht anwendbar. Die Regulierungsbehörde zitierte Art. 2.10 des Erlasses, der eine Sendung als den gesamten Inhalt an Ton und/oder Bildern oder sonstigen Signalen gleich welcher Form definiert, der von einer Rundfunkgesellschaft unter einem gesonderten Titel angeboten wird. Zu keiner Zeit während der Übertragung sei den Zuschauern deutlich

Hannes Cannie
Forschungsabteilung
für Kommunikations-
wissenschaften
Zentrum für
journalistische Studien,
Universität Gent

● **VRM gegen NV SBS Belgien, 15. Dezember 2008 (Nr. 2008/077), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11607>

● **Ann Dedecker gegen NV VMMa, 16. Dezember 2008 (Nr. 2008/083), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11608>

NL

gemacht worden, dass zwei getrennte Folgen der Serie übertragen werden. Es sei keine eindeutige optische Trennung eingefügt worden. Somit wurde ein dreifacher Verstoß gegen Art. 101 § 5 festgestellt. Angesichts der Schwere der Rechtsverletzung (drei Verstöße in einer Sendung) und der Tatsache, dass SBS Belgien in der Vergangenheit für die gleiche Rechtsverletzung bereits mehrfach mit Strafen belegt wurde (Beschlüsse 2008/012, 2008/031, 2008/041), legte die Regulierungsbehörde ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 15.000 fest.

Zum anderen verurteilte die *Kamer voor Onpartijdigheid en Bescherming van Minderjarigen* (Kammer für Unparteilichkeit und den Schutz Minderjähriger) die kommerzielle Rundfunkgesellschaft VMMa wegen der Ausstrahlung eines Trailers, in dem drei Horrorfilme im Nachtprogramm um 18.00 Uhr angekündigt wurden. Nach Art. 96 § 1 des flämischen Medienerlasses dürfen Rundfunkgesellschaften keine Sendungen ausstrahlen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen gefährden könnten, wenn nicht die gewählte Zeit der Ausstrahlung oder die technischen Mittel garantieren, dass Minderjährige normalerweise solche Sendungen im Rundfunk nicht sehen oder hören (zweiter Satz). Diese Bestimmung gilt auch für die Ankündigung von Sendungen (vierter Satz). Durch die Ausstrahlung der Ankündigung in unverschlüsselter Form um 18.00 Uhr war keinerlei Garantie gegeben, dass Kinder dies unter normalen Umständen nicht sehen. Die Regulierungsbehörde war der Ansicht, der Trailer enthalte eindeutige Darstellungen von Grausamkeit und Gewalt, die verängstigen, wahrscheinlich dauerhafte Eindrücke bei Kindern hinterlassen und Angstgefühle hervorrufen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Kindern gefährden könnten. Da die Übertragung jedoch zum Teil Folge eines Fehlers war und angesichts der Tatsache, dass die Rundfunkgesellschaft voraussichtlich alle erforderlichen Vorkehrungen treffen wird, um zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden, wurde keine Strafe verhängt. ■

BG – Oberstes Verwaltungsgericht hebt Bestimmung wegen Verstoß gegen Art. 8 EMRK auf

Am 7. Januar 2009 verabschiedeten das Innenministerium und die staatliche Behörde für Informationstechnologie und Kommunikation die Verordnung Nr. 40 über Datentypen und die Bedingungen für die Vorratsspeicherung und Weitergabe von Daten durch Unternehmen, die öffentliche elektronische Netze und/oder Dienste betreiben, zum Zweck der nationalen Sicherheit und staatsanwaltlichen Ermittlung („die Verordnung“). Die rechtliche Grundlage dafür ist Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die

Art. 251 des bulgarischen Gesetzes über elektronische Kommunikation abändert.

Art. 5 Abs. 1 der Verordnung lautet: „Zum Zweck der staatsanwaltlichen Ermittlung müssen Unternehmen, die öffentliche elektronische Netze und/oder Dienste betreiben, passiven technischen Zugang für die Beamten der operativ-technischen Informationsabteilung über Computerterminals auf die Daten gewähren, die die Unternehmen speichern.“ Die Nichtregierungsstiftung des Programms für Informationszugang („Stiftung“) legte Berufung gegen die Verordnung beim obersten Verwaltungsgericht (OVG) ein, da sie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) widerspreche.

Das OVG (dreiköpfiges Kollegium) als Gericht erster Instanz wies die Klage als unbegründet zurück. Dieser Beschluss wurde von der Stiftung angefochten. Ein fünfköpfiges Kollegium des OVG als letztinstanzliches Gericht hob den genannten Satz und ausdrücklich Art. 5 mit folgender rechtlicher Begründung auf: „Art. 5 enthält keinerlei Beschränkungen hinsichtlich des Datentyps, auf den zugegriffen werden darf. Darüber hinaus ist die Formulierung ‚zum Zwecke der staatsanwaltlichen Ermittlung‘ zu weit gefasst und es gibt keine ausreichenden Sicherheiten, dass Art. 32 der bulgarischen Verfassung (Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens) beachtet wird. Die Verordnung enthält keinerlei Mechanismen für die Einhaltung des verfassungsmäßigen Grundsatzes des Schutzes gegen unrechtmäßige Eingriffe in das Privat- und Familienleben natürlicher Personen und gegen Angriffe auf die Ehre, die Würde und den Ruf einer Person.“

Das OGV bestätigt die Argumentation, Art. 5 der Verordnung widerspreche Art. 8 EMRK, der jeder Person das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz sichert; jegliche Eingriffe staatlicher Behörden sind unzulässig. Er umfasst eine abschließende Liste von Ausnahmen, bei denen der

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

● **Verordnung Nr. 40 über Datentypen und die Bedingungen für die Vorratsspeicherung und Weitergabe von Daten durch Unternehmen, die öffentliche elektronische Netze und/oder Dienste betreiben, zum Zweck der nationalen Sicherheit und staatsanwaltlichen Ermittlung, Staatsanzeiger, Ausgabe Nr. 9 vom 29. Januar 2009**

BG

CZ – Verfassungsgericht entscheidet zum Jugendschutz im Fernsehen

Das *Ústavní soud* (Verfassungsgericht der Tschechischen Republik) hat in einer Ende 2008 ergangenen Entscheidung eine Einschränkung der Meinungsfreiheit in den Medien durch Maßnahmen des Rundfunkrats zur Wahrung des Jugendschutzes verneint.

Der Rundfunkrat setzte sich in der Vergangenheit wiederholt und grundsätzlich mit dem Jugendschutz im Fernsehen auseinander (insbesondere in Formaten wie „Big Brother“), leitete mehrfach Bußgeldverfahren gegen die Veranstalter ein und verhängte für die Ausstrahlung solcher Sendungen Geldbußen. Dagegen erhoben die Veranstalter Klage. Das *Městský soud v Praze* (Stadtgericht Prag) wies einige der Klagen zurück und bestätigte die Geldbußen. Gegen diese Urteile des Stadtgerichts Prag legte der Veranstalter Rechtsmittel ein. Das

Jan Fučík
Kulturministerium,
Praha

● **Usnesení ústavního soudu č.j. ÚS 2262/08 ze dne 18. prosince 2008 (Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 2262/08 vom 18. Dezember 2008)**

CS

DE – OVG Lüneburg bestätigt Verletzung der Menschenwürde durch RTL-Sendung

Nach einem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg hat der Fernsehsender RTL mit einem Bericht über die Misshandlung eines hilflosen alten Mannes die Menschenwürde verletzt (Az: 10 LA 101/07).

Zuvor hatte das Verwaltungsgericht Hannover eine Beanstandungsverfügung der Niedersächsischen Lan-

den genannte allgemeine Grundsatz nicht anwendbar ist, nämlich „soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“. Die nationale Gesetzgebung müsse sich an diese Vorschrift halten und klare und verständliche Gründe für den Zugriff auf Daten, die das Privatleben von natürlichen Personen betreffen, sowie die Verfahren für die Gewährung eines solchen Zugriffs festlegen. Art. 5 enthalte keine ausreichenden Maßnahmen, die natürliche Personen gegen unrechtmäßigen Eingriffe in ihr Privat- und Familienleben schützen, und widerspreche daher Art. 8 EMRK, der Richtlinie 2006/24/EG und den Art. 32 sowie 34 der bulgarischen Verfassung.

Die Parlamentskommission für Verkehr und Kommunikation diskutiert gegenwärtig einen Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über elektronische Kommunikation. Eine der vorgeschlagenen Änderungen betrifft Art. 251, in dem die Vorschriften für den Zugriff auf bestimmten Datentypen geregelt sind. Einige Mediengruppen befürchten, dass Teile der restriktiven Vorschriften, die in der Verordnung enthalten sind, im Gesetzentwurf umgesetzt werden, die nicht vom OVG, sondern nur vom Verfassungsgericht der Republik Bulgarien aufgehoben werden können. ■

Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) lehnte diese ab und gab dem Rundfunkrat grundsätzlich Recht (siehe IRIS 2008-8: 8). Ein Veranstalter legte beim Verfassungsgericht Beschwerde gegen das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts wegen Verletzung der Meinungsfreiheit der Medien ein und begehrte dessen Aufhebung. Der Veranstalter verlangte weiter, dass das Verfassungsgericht auch die Jugendschutzbestimmung des Rundfunkgesetzes annulliere, weil auch sie im Widerspruch zur Meinungsfreiheit stehe.

Das Verfassungsgericht lehnte die Beschwerde des Veranstalters ab. Die Anwendung des Rundfunkgesetzes durch den Rundfunkrat sowie beide Gerichte bei der Beurteilung der Fälle stellt demnach keine Verletzung der Verfassungsvorschriften zur Meinungsfreiheit dar. Das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts sei ausreichend begründet und verfassungskonform. Solche Programme könnten die Entwicklung der Kinder und Minderjährigen gefährden und der Staat sei verpflichtet, diese zu schützen. Die Annullierung der Bestimmung des Rundfunkgesetzes zum Jugendschutz komme ebenfalls nicht in Frage. ■

desmedienanstalt (NLM) gegen RTL wegen Verletzung der Menschenwürde bestätigt (siehe IRIS 2007-3: 11). RTL hatte im Rahmen verschiedener Nachrichten- und Magazinsendungen am 1. Dezember 2004 inhaltlich ähnliche Beiträge ausgestrahlt, welche die Misshandlung eines pflegebedürftigen 91-Jährigen durch dessen Pflegerin zeigten.

Das OVG Lüneburg wies jetzt die Berufungszulassung dagegen zurück und bestätigte das Urteil des VG Hannover, wonach es kein berechtigtes Interesse gege-

ben habe, die Leiden des Opfers in den Sendungen im Jahr 2004 so ausführlich zu zeigen. Die wesentlichen Entscheidungsinhalte können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Der Bescheid der NLM ist formell nicht schon deshalb unrechtmäßig, weil der Prüfausschuss der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) im Rahmen des Umlaufverfahrens entschieden hat und eine Präsenzprüfung nicht stattfand. Letztere sei nach § 90 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erforderlich, wenn einer gemeinsamen Beratung nach dem Zweck oder Zusammenhang einer Regelung besondere Bedeutung zukommt, was vorliegend nicht

Meike Ridinger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Beschluss des OVG Lüneburg vom 20. Oktober 2008 (Az: 10 LA 101/07) ist abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11600>

DE

DE – Bundesregierung plant umfassende Breitbandstrategie

Am 13. Januar 2009 einigte sich der Koalitionsausschuss der Bundesregierung über die Details des sogenannten Zweiten Konjunkturpakets, das am 18. Februar 2009 verabschiedet werden sollte. Das Programm sieht unter anderem eine umfassende Breitbandstrategie vor. Ziel ist es, den Breitbandausbau voranzutreiben, Versorgungslücken zu schließen und den Ausbau leitungsgebundener und funkgestützter Hochleistungsnetze zu forcieren.

Der Schwerpunkt der Breitbandstrategie liegt dabei auf der Nutzung der Digitalen Dividende, auf Maß-

Simone Köbe
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Vorgaben zur Breitbandstrategie im Konjunkturprogramm, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11595>

● **Mitteilung der EU-Kommission, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11596>

DE-FR-PT

DE – Bundesrat stimmt der FFG-Novelle zu

Am 19. Dezember 2008 hat auch der Bundesrat dem vom Bundestag am 13. November 2008 verabschiedeten Fünften Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes (FFG) zugestimmt.

Die wesentlichen Neuerungen bestehen in der Ver-

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Fünftes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11598>

DE

DE – ZAK und GVK verabschieden Gewinnspielsatzung

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) und die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) der Landesmedienanstalten haben eine gemeinsame Satzung für Gewinnspiele im Radio und Fernsehen verabschiedet.

Die Satzung betrifft insbesondere den Kinder- und Jugendschutz: Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr dürfen an Gewinnspielen, nicht aber an Gewinnspielsendungen teilnehmen; Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren wird die Teilnahme generell – sowohl an Gewinnspielsendungen als auch an Gewinnspielen – untersagt.

anzunehmen sei.

2. Die Beiträge waren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde unzulässig, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.
3. Werden Bilder, in denen ein alter, hilfloser Mann Misshandlungen und Beleidigungen durch seine Pflegerin ausgesetzt ist, in ausgedehnter Länge im Rahmen von Nachrichten- und Magazinsendungen ausgestrahlt, sind sie auch dann unzulässig, wenn sie das Ziel haben, bestehende Missstände im Pflegebereich aufzuzeigen und zu kritisieren. ■

nahmen zur Senkung von Investitionskosten, auf Förderaspekten sowie investitions- und wachstumsorientierter Regulierung. Dabei soll auch über schnelle finanzielle Fördermaßnahmen für den Ausbau von Breitbandnetzen entschieden werden. So sollen bis Ende 2010 in Deutschland flächendeckend leistungsfähige Breitbandanschlüsse entstehen. Bis zum Jahre 2014 sollen 75 Prozent der Haushalte und bis 2018 alle Haushalte Zugang zu Hochgeschwindigkeitsnetzen erhalten. Die Pläne der Bundesregierung wurden in der Wirtschaft begrüßt; man sieht vor allem in der Möglichkeit Maßnahmen zu bündeln die Chance einer zügigen Umsetzung.

Auch auf europäischer Ebene wird an einer Breitbandstrategie gearbeitet. Die Beschleunigung der Erneuerung und der Ausbau von Breitbandnetzen zur Beseitigung weißer Flecken, insbesondere in ländlichen Gegenden, soll nach Meinung der EU-Kommission die Wirtschaft ankurbeln. ■

kürzung der Sperrfristen für die Auswertung von Filmen in den Medien, der Einbeziehung neuer Verwertungsformen wie Video-On-Demand (VoD) sowie Änderungen bei der Referenz- und Kurzfilmförderung. Darüber hinaus werden im TV-Bereich die sogenannten „Medialeistungen“ in Form von Werbezeiten für Kinofilme angehoben (siehe IRIS 2009-1: 10).

Der Bundesrat hat von der Einberufung des Vermittlungsausschusses abgesehen. Damit konnte das novelierte FFG planmäßig am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Es hat eine Laufzeit von fünf Jahren. ■

Ausgenommen sind dabei Gewinnspiele, die unentgeltlich sind. Ein Telefonanruf darf ohnehin nicht mehr als EUR 0,50 kosten.

Die Veranstalter sind gehalten, umfassende Informationspflichten zu erfüllen, die je nach Art der Sendung im Umfang und der Art variieren. So sind im Fernsehen neben mündlichen Hinweisen auch Bildschirmblendungen und Textlaufbänder mit detaillierten Hinweisen unter anderem über die Teilnahmebedingungen einzusetzen. Daneben werden Transparenzpflichten sowie ein Irreführungs- und Manipulationsverbot normiert. Die Satzung beinhaltet zudem konkrete Vorgaben zum Spielablauf und

Julia Maus
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Gewinnspielsatzung, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11627>

DE

zur Spielgestaltung. So muss zum Beispiel ein Anrufer spätestens nach 30 Minuten durchgestellt werden. Bei einem Verstoß gegen die normierten Pflichten droht ein Bußgeld bis zu EUR 500.000.

Die Gewinnspielsatzung ist Teil der Neuerungen des im September in Kraft getretenen 10. Rundfunkstaats-

vertrags (RStV), mit dem die Landesmedienanstalten die gesetzliche Grundlage dafür erhalten, Verstöße bei Gewinnspielen zu ahnden. Vorgesehen ist, dass die Satzung den Gremien aller 14 Landesmedienanstalten zur Entscheidung möglichst noch in diesem Jahr vorgelegt wird. Zuvor sollen auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über die Details der Gewinnspielsatzung informiert und in einem gesetzlich vorgeschriebenem Verfahren beteiligt werden. ■

ES – Erlass zum Kinogesetz

Der *Consejo de Ministros* (spanischer Ministerrat) billigte den *Real Decreto 2062/2008, de 12 de diciembre, por el que se desarrolla la Ley 55/2007, de 28 de diciembre* (Königlicher Erlass 2062/2008 vom 12. Dezember zum Gesetz 55/2007 vom 28. Dezember), eine Verordnung, die das Kinogesetz näher ausführt und die im spanischen Amtsblatt Nr. 10 am 12. Januar 2009 veröffentlicht wurde.

In einem einzigen Text erfasst der königliche Erlass alle Aspekte des aktuellen Kinogesetzes. Davon ausgenommen wurde lediglich die Einrichtung einer Sparte für audiovisuelle Werke im persönlichen Vermögensregister, die durch ein gesondertes Gesetz geregelt werden wird.

Die folgenden Punkte sind besonders bemerkenswert.

Die erste hervorzuhebende Maßnahme ist die Vereinfachung der Verfahren bei den spanischen Behörden, die Filmproduktionsunternehmen durchlaufen müssen, um einen Beschluss zur Nationalität, eine Filmqualifizierung, Verleihzertifikate oder einen Eintrag im Register der audiovisuellen Unternehmen zu erreichen. Zu diesem Zweck entfällt das Filmqualifizierungszertifikat und wird durch ein Qualifizierungsverfahren ersetzt, das einfacher zu handhaben ist.

Eine weitere wichtige und erwähnenswerte Maßnahme, die sich aus dem königlichen Erlass ergibt, ist

die Möglichkeit für Produktionsgesellschaften und Fernsehkanäle, eine Einigung darüber zu finden, wie 5 Prozent der Bruttoeinkünfte der Fernsehgesellschaften investiert werden sollen. Fernsehkanäle können nunmehr entscheiden, wann und in welche Filme sie investiert werden.

In Bezug auf staatliche Beihilfe lohnt es, darauf hinzuweisen, dass diejenigen Vorschriften nun ausgeweitet wurden, die im Kinogesetz die Schaffung, Produktion, Distribution, Vorführung, Konservierung und Bewerbung von filmischen Werken regeln.

Der königliche Erlass bietet einen Anreiz für *Agrupaciones de Interés Económico* (wirtschaftliche Interessenverbände), in Filmproduktionen zu investieren, indem sie dieselben Formen von Beihilfen wie andere Filmproduktionsunternehmen wählen können.

Er fördert darüber hinaus Koproduktionen mit ausländischen Gesellschaften, indem er die Anforderungen für eine Genehmigung solcher Initiativen senkt.

Um sowohl Drehorte als auch Filme in kooffiziellen Sprachen Spaniens zu fördern, wurde zudem entschieden, die Zusammenarbeit mit den *Comunidades Autónomas* (spanische Autonome Gemeinschaften) zu suchen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass es eine Dreimonatsfrist ab dem Filmstart in den Kinos gibt, bevor der Film auf DVD vermarktet werden kann, mit Ausnahme von Filmen, die im ersten Monat des kommerziellen Verleihs keine EUR 60.000 einspielen konnten. Diese Maßnahme soll die Vermarktung von Dokumentar- und Kurzfilmen fördern.

Schließlich legt die Verordnung verschiedene Maßnahmen zum Kampf gegen Piraterie audiovisueller Werke fest. ■

Enric Enrich
Enrich Anwälte,
Barcelona

● *Real Decreto 2062/2008, de 12 de diciembre, por el que se desarrolla la Ley 55/2007, de 28 de diciembre* (Königlicher Erlass 2062/2008 vom 12. Dezember zum Gesetz 55/2007 vom 28. Dezember) spanisches Amtsblatt, Nr. 10, 12. Januar 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11611>

ES

FR – Einspruch gegen die Reform des audiovisuellen Sektors

Der lang geprüfte und im Rahmen der ersten Lesung durch die Nationalversammlung und den Senat häufig abgeänderte Gesetzentwurf war Ende Januar an den paritätisch besetzten Vermittlungsausschuss übermittelt worden. Nach dieser Prüfung, die im von der Regierung veranlassten Eilverfahren zur Verabschiedung des Gesetzes erfolgt war, wurde der Entwurf in den folgenden Tagen erneut den beiden Kammern zur Abstimmung vorgelegt. Am 4. Februar 2009 wurde das Gesetzespaket endgültig verabschiedet. Zwei unterschiedliche Einsprüche gegen die verabschiedeten Texte wurden bereits eingereicht.

Senatoren aus der Opposition haben beim Staatsrat die Aufhebung der Entscheidung über das Werbeverbot nach 20.00 Uhr gefordert. Dieses Werbeverbot war vom

Verwaltungsrat von France Télévisions auf Antrag der Kulturministerin beschlossen worden, die sich wegen der Verspätung sorgte, die die diesbezügliche Abstimmung im Parlament verursachte. Die Kläger vertraten die Auffassung, das Schreiben der Ministerin an den Verwaltungsratsvorsitzenden der Holding stelle einen Machtmissbrauch sowie eine Verletzung des Grundsatzes der Trennung von Exekutive und Legislative dar und missachte das Abänderungsrecht des Senats. Der Staatsrat, der im Eilverfahren zu entscheiden hatte, erklärte, die Werbemärkte und Programmfenster der öffentlich-rechtlichen Sender könnten nicht von einem Moment auf den anderen geändert werden, sodass eine Aufhebung des Werbeverbots keine unmittelbare Wirkung zeigen würde. Er lehnte damit den Antrag auf eine einstweilige Verfügung ab, ohne jedoch die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu beurteilen, sodass es hierzu eine Untersuchung in der Sache geben könnte.

Aurélié Courtinat
Légipresse

Zudem haben sechzig Abgeordnete sowie sechzig Senatoren den Verfassungsrat zwecks Überprüfung der Konformität des Gesetzes mit der Verfassung angerufen. Der Einspruch bezieht sich insbesondere auf die Art der Ernennung und der Amtsenthebung der Präsidenten der öffentlich-rechtlichen Sender – die gegen den Grund-

● Staatsrat (einstweilige Verfügung), 6. Februar 2009, N. Borvo u. a.

FR

FR – Ausstrahlung einer Urteilsberatung eines Geschworenengerichts in einer Nachrichtensendung

Das Berufungsgericht von Amiens hat ein aufschlussreiches Urteil in einer schwierigen Rechtsangelegenheit gesprochen. Es ging um folgenden Tatbestand: Nach vier Sitzungstagen des Geschworenengerichts des Departements Somme hatten sich das Gericht und die Geschworenen zur Beratung zurückgezogen. Ein mit der Berichterstattung des Prozesses für einen Fernsehsender beauftragter Journalist bemerkte, dass sich der Beratungsraum im Fensterglas des gegenüberliegenden Gebäudes spiegelte. Er ergriff die Gelegenheit und filmte die Fensterfront und damit den Ablauf der (grundsätzlich geheimen) Urteilsberatung, insbesondere zwei Geschworene, die im Rahmen einer Abstimmung die Hand erhoben. Die Bilder wurden anschließend ohne jede weitere Unkenntlichmachung der Geschworenen in einer Nachrichtensendung ausgestrahlt. Mehrere Geschworene zeigten die Aufzeichnung und Ausstrahlung dieser Szene beim Leitenden Oberstaatsanwalt an, da sie dies als eine Verletzung ihres Privatlebens erachteten. Der Journalist, der Chefredakteur sowie der publizistische Leiter des Senders wurden wegen Verletzung der Privatsphäre durch Festhalten und Weiterleitung des Bildes einer Person beziehungsweise wegen Beihilfe vor das Strafgericht geladen.

In Art. 226-1 des Strafgesetzbuches wird der Tatbestand der „Verletzung der Privatsphäre eines anderen (...) durch Festhalten, Aufnehmen (...) ohne Einwilligung der besagten Person, des Bildes einer Person, die sich an einem privaten Ort aufhält“ für strafbar erklärt.

Das Strafgericht sprach den Journalisten mit der Begründung frei, dass die Tatbestandsmerkmale für dieses Vergehen nicht vorliegen. Laut dem ersten Richter falle die Tätigkeit als Geschworener nicht in den Bereich des Privatlebens, aufgrund seines Zwecks sei das Gericht ein öffentlicher Raum, und es liege auch nicht die Absicht vor, die Privatsphäre zu verletzen. Die Staatsanwaltschaft sowie die als Nebenklägerin auftretende Geschworene gingen gegen dieses Urteil in Berufung. In seinem Urteil vom 4. Februar 2009 erklärt das Gericht in seiner Einführung, dass das in Art. 39 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 behandelte Vergehen der Berichterstattung über interne Beratungen von Geschworenen oder Gerichten nicht nur einer Person zur Last gelegt werden könne, die an einer gerichtlichen Beratung teilgenommen und darüber berichtet hat, was im Übrigen hier nicht der Fall gewesen sei. Das Verbot, die Gerichts-

Amélie Blocman
Légipresse

● Berufungsgericht von Amiens, Strafkammer, 4. Februar 2009, Jacquemart, Nezzari und Tessier gegen Staatsanwaltschaft und Corne

FR

satz der Unabhängigkeit verstoßen –, auf die Gebühr für Internetdiensteanbieter – die eine Verletzung der steuerlichen Gleichbehandlung wäre – sowie auf das Werbeverbot – das angesichts des vom Ministerium erst abgelehnten, dann doch gebilligten Eilverfahrens nicht mehr per Gesetz geregelt wäre. Der Rat wird seine Entscheidung voraussichtlich noch vor Ende Februar treffen. Sollte er die Gesetzestexte billigen, könnten diese noch Anfang März verkündet werden. ■

sitzung zu fotografieren, das in Art. 38 ter des Gesetzes vom 29. Juli 1881 vorgesehen und geahndet wird, betreffe zudem ausschließlich die eigentliche Gerichtssitzung und gelte nicht für die gerichtlichen Beratungen.

Das Gericht hat somit zu klären, ob im vorliegenden Fall eine Verletzung der Privatsphäre vorliegt oder nicht; dabei verweist es in erster Linie darauf, dass gemäß der ständigen Rechtsprechung ein privater Ort ein Ort ist, zu dem niemand Zugang hat beziehungsweise den niemand ohne Einwilligung des im Raum Befindlichen betreten kann. Es spiele dabei keine Rolle, ob sich dieser Raum innerhalb eines öffentlichen Gebäudes befinde. Im vorliegenden Fall hatte lediglich der Präsident des Geschworenengerichts die Möglichkeit, seine Einwilligung zum Zutritt einer Person zu geben, die weder zum Gericht noch zu den Geschworenen gehörte. Damit habe es sich beim Beratungsraum entsprechend Art. 226-1 des Strafgesetzbuches zumindest zeitweise um einen privaten Ort gehandelt. Das Gericht erklärt weiter, dass die Teilnahme an den Beratungen in einem Strafverfahren in geheimer Abstimmung erfolgt, was den streng persönlichen Aspekt unterstreiche, der untrennbar mit der Privatsphäre verbunden ist. Der beklagte Journalist könne laut Gericht nicht für sich geltend machen, er habe im guten Glauben gehandelt und auf eine ihm als widerrechtlich empfundene Situation aufmerksam und so ein aktuelles Thema öffentlich machen wollen. Diese Argumentation würde auch nichts daran ändern, dass die strittigen Bilder ganz bewusst gemacht worden seien und dass sich der Beklagte des widerrechtlichen Charakters seines Vorgehens bewusst gewesen sei, da er von den gefilmten Personen keine Einwilligung eingeholt hatte. Zudem, so das Gericht, habe es im freien Ermessen des Journalisten gestanden, das Privatleben zu achten und die Bilder unscharf zu gestalten. Das aber habe er unterlassen, und bei der Ablieferung seiner Reportage in der Redaktion des Senders habe er dies auch nicht nachträglich angefordert.

Damit sieht das Gericht die betrügerische Absicht und den Tatbestand des Vergehens als erfüllt an. Das Urteil wird somit aufgehoben und der Beklagte wegen Verletzung der Privatsphäre zur Zahlung von EUR 2.500 verurteilt. Der Chefredakteur der Nachrichtensendung sowie der publizistische Leiter des Senders werden ebenfalls zu einem Bußgeld in Höhe von jeweils EUR 3.000 verurteilt. Die Beklagten sind vor der *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) in Berufung gegangen; es wird interessant sein, die Position dieser obersten Instanz kennenzulernen und zu erfahren, ob der Beratungssaal von Geschworenen ein privater Ort im Sinne von Art. 226-1 des Strafgesetzbuches ist. ■

FR – Hoffnung für die Produzenten von Reality-TV-Sendungen

Vor nicht ganz einem Jahr fällte die Pariser *Cour d'appel* (Berufungsgericht) ein aufsehenerregendes Urteil in einem Streitfall, in dem sich die Teilnehmer der Reality-TV-Sendung „*L'Île de la tentation*“ und der Produzent der Sendung gegenüberstanden. Das Gericht hatte den Forderungen der Kandidaten stattgegeben und ihnen dabei jeweils EUR 27.000 Schadensersatz zugesprochen. In seiner Begründung führte es an, dass der Vertrag zwischen der Produktionsgesellschaft und den Teilnehmern die Merkmale eines Arbeitsvertrags enthalte und dementsprechend die in diesem Rahmen erfolgte ungerechtfertigte Entlassung zu ahnden sei (siehe IRIS 2008-4: 13).

Vor diesem Hintergrund ist das jüngste Urteil des *Conseil des prud'hommes* (Arbeitsgericht) von Saint-Etienne von Interesse, das dem Urteil des Berufungsgerichts widerspricht und damit die Debatte erneut entfacht. Nicht zuletzt wegen der hohen Schadensersatzzahlungen, die den „Arbeitnehmern“ zugesprochen worden waren, hat ein ehemaliger Teilnehmer der Sendung aus dem Jahr 2006 das Arbeitsgericht seiner Stadt angerufen, um zu erreichen, dass auch seine Teilnahmevereinbarung (*règlement de participation*) als Arbeitsvertrag eingestuft wird. Der Betroffene berief sich auf das Pariser Urteil und machte für sich geltend, die drei Elemente eines Arbeitsvertrags (Erbringung von Arbeit im Gegenzug zu einer Vergütung und Weisungsgebundenheit) lägen vor. In seiner Beschreibung seiner Tage als „Verführer“ heißt es, er habe „vorgegebene Tätigkeiten ausüben müssen, für die eine ständige Präsenz sowie das Befolgen von Anweisungen“ erforderlich gewesen sei. Die Verfügbarkeit sowohl tagsüber als auch nachts ergaben für ihn einen Anspruch auf Bezahlung von Überstunden; er forderte dementsprechend nahezu EUR 40.000 an diversen Entschädigungen, da seine Tätigkeit als erbrachte Leistung im Rahmen eines Arbeitsvertrags zu sehen sei, das Kündigungsverfahren nicht eingehalten worden sei und es sich um eine nicht angemeldete Beschäftigung gehandelt habe...

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass es sich bei der geleisteten Arbeit um reale Arbeit handeln muss.

Amélie Blocman
Légipresse

● Arbeitsgericht von Saint-Etienne, 22. Dezember 2008, Raymond Reboul gegen Glem
FR

FR – Charta zur Teilnahme von Minderjährigen in Fernsehsendungen

Im April 2007 hatte der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) gefordert, dass die Teilnahme Minderjähriger an Fernsehsendungen durch eine Charta geregelt werden müsse (siehe IRIS 2007-6: 11). Diese Charta gibt es mittlerweile: Am 22. Januar 2009 gab der CSA den entsprechenden Text bekannt. Die Charta gilt für Sendungen, die keine Spielfilme oder audiovisuellen Werke sind, und soll der von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnenden Genehmigung beigefügt werden.

Es vertritt die Auffassung, dass die Tatsache, dass mittels spielerischer, sportlicher und anderweitiger Aktivitäten die Fähigkeit erprobt werde, in touristischen Einrichtungen als Verführer tätig zu sein, keine organisierte Arbeit darstelle; der Kläger habe volle Freiheit bei der Ausübung seiner Verführungskünste genossen. Es stellt zudem fest, dass die Programmaufstellung des Tagesablaufs der Kandidaten nicht mit einer internen Regelung beziehungsweise mit einem Arbeitszwang gleichzusetzen sei; die Ausübung einer Verführung erfordere bestimmte Gefühle und Verhaltensweisen, die nicht das Merkmal tatsächlicher Arbeit aufweisen. Im Hinblick auf den rechtlichen Begriff der Weisungsgebundenheit stellt das Gericht fest, dass es in jeder Fernsehsendung Zwänge und Regeln gebe, an die sich die Teilnehmer zu halten hätten und dass die Unterordnung unter eine Regelung weder das Recht auf Kontrolle über eine erbrachte Leistung noch die für ein Beschäftigungsverhältnis charakteristische Sanktionsbefugnis beinhalte. Im vorliegenden Fall hätten die Kandidaten ihre Teilnahme an einer Aktivität jederzeit ablehnen können, und der Betroffene selbst habe erklärt, man habe ihn zu keinerlei Aktion gezwungen. Die erbrachte Leistung des Klägers stellt laut Gericht somit keine tatsächliche Arbeitszeit dar, da die Reality-TV-Show „*L'Île de la tentation*“ nicht Teil seines Berufslebens, sondern im Gegenteil Teil seines Privat-, Gefühls- und Beziehungslebens sei. In Bezug auf die Vergütung verweist das Arbeitsgericht darauf, dass die Teilnehmer keine Vergütung für ihre Teilnahme an den Dreharbeiten erhalten und dass die EUR 1.525 für die Abtretung ihrer abgeleiteten Ansprüche ausbezahlt worden seien. Das Arbeitsgericht kommt zu dem Ergebnis, dass die wesentlichen Elemente eines Arbeitsvertrags nicht vorgelegen haben und weist die Klage ab.

Das Arbeitsgericht von Boulogne-Billancourt, das von 23 ehemaligen Teilnehmern der Sendung angerufen worden war, hat seinerseits am 3. Februar 2009 beschlossen, einen Richter mit ausschlaggebender Stimme hinzuzuziehen, also einen Berufsrichter des Amtsgerichts, der die Fragestellung entscheiden soll. Zweck dieses Schritts ist möglicherweise der Versuch, Zeit zu gewinnen, bis die lang erwartete Stellungnahme der *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) erfolgt ist, das nach dem Urteil des Pariser Berufungsgerichts im vergangenen Jahr angerufen worden war. ■

Der CSA verweist darauf, dass es darum gehe, „angeichts der besonderen Empfindsamkeit und Verletzlichkeit Minderjähriger und zum Schutz der Persönlichkeit des Kindes sowohl dem Bild, das vom Minderjährigen im Rahmen seiner Teilnahme an einer Fernsehsendung gezeichnet wird, als auch den Bedingungen, unter denen der Minderjährige an einer Sendung teilnimmt, besondere Aufmerksamkeit zu schenken“. Als Grundlage und Umsetzungsvorgaben der Charta dienen die Grundsätze der Meinungs- und Informationsfreiheit, wie sie insbesondere in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert sind und in den Rechtsprechungen angewandt werden. In diesem

Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte, wie etwa das Recht an der eigenen Abbildung, dem Anspruch auf Information untergeordnet sein kann.

Mit Blick auf die Teilnahmebedingungen Minderjähriger an den Sendungen wird in der Charta darauf verwiesen, dass die Sorgeberechtigten sowie der Minderjährige zum einen über das Thema der Sendung, den Inhalt sowie im Rahmen des Möglichen über den Titel der Sendung informiert sein müssen, wenn sie ihr Einverständnis zur Teilnahme des Minderjährigen geben. Zum anderen dürfen die Aussagen des Minderjährigen – unter Berücksichtigung des Konzepts der Fernsehsendung beziehungsweise des Redaktionskonzepts, über das der Minderjährige und der Sorgeberechtigte im Vorwege informiert worden sind – weder hochgespielt noch lächerlich gemacht werden. Der Auftritt des Minder-

Amélie Blocman
Légitresse

• **Charta zur Teilnahme Minderjähriger an Fernsehsendungen, Vollversammlung des CSA vom 12. Januar 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11593>

FR

GB – Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe gegen ITV-Unternehmen wegen Nichteinhaltung der Quoten für Produktionen außerhalb Londons

Das *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen – Ofcom) verhängte gegen ITV eine Geldstrafe von insgesamt GBP 220.000 wegen der Nichteinhaltung von Ausgabenquoten in den Jahren 2006 und 2007 für Sendungen, die außerhalb Londons produziert wurden.

Eine Klausel in jeder der regionalen Channel 3-Lizenzen von ITV sieht vor, dass „mindestens 50 Prozent der Ausgaben für eigene Programme des Netzwerks in jedem Kalenderjahr für die Produktion von Programmen außerhalb des Motorway 25-Gebiets aufgewendet werden“ (die M25 ist der Autobahnring um London), bekannt auch als die „außerhalb Londons“-Erfordernisse. Wenngleich ITV anfänglich berichtete, die Erfordernisse seien erfüllt, brachte eine nachfolgende

Tony Prosser
*Juristische Fakultät,
Universität Bristol*

• **Entscheidung des Ofcom-Ausschusses für Inhaltssanktionen: ITV, 16. Januar 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11602>

EN

GB – Regulierungsbehörde macht Vorschläge zur Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Das *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen – Ofcom) veröffentlichte den Schlussbericht zu ihrer zweiten Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Es ist nach dem *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) 2003 verpflichtet, mindestens alle fünf Jahre eine derartige Überprüfung vorzunehmen; vorangegangen war ein früherer Bericht zu Optionen für die Zukunft (siehe IRIS 2008-10: 12).

Die Überprüfung konzentrierte sich darauf, die Bereitstellung von Inhalten sicherzustellen, die öffent-

jährigen darf nicht seiner Zukunft schaden und muss seine Aussichten auf persönliche Entfaltung wahren.

Nach den Dreharbeiten können die Sorgeberechtigten eine Ausstrahlung des Beitrags ihres Kindes verweigern. Allerdings darf diese Weigerung nicht ungerechtfertigt sein, sondern die Eltern müssen in diesem Fall nachweisen, dass die Zielsetzung, die mit ihrem Einverständnis festgelegt worden war, durch den Sender oder den Produzenten wesentlich abgeändert wurde.

Mit Blick auf die Teilnahmebedingungen für den Minderjährigen an den Dreharbeiten ist in der Charta vorgesehen, dass der Minderjährige von mindestens einem der Sorgeberechtigten oder einem schriftlich bevollmächtigten Erwachsenen begleitet werden muss. Gehen die Dreharbeiten über mehrere Tage und finden sie nicht am Wohnort des Minderjährigen statt, muss dafür gesorgt werden, dass der Minderjährige unter normalen Lebensbedingungen arbeitet und dass ein Erwachsener zu jedem Zeitpunkt der Dreharbeiten als Bezugsperson zugegen ist. ■

Überprüfung ans Licht, dass sie zwar nach Produktionsumfang, nicht jedoch nach der Ausgabenhöhe erfüllt wurden und dass ITV lediglich 45,6 Prozent im Jahr 2006 und 44,3 Prozent im Jahr 2007 für Produktionen außerhalb Londons aufgewendet hat. Das Ofcom wurde unverzüglich unterrichtet. Nach Prüfung der schriftlichen Beweise und einer Anhörung entschied das Ofcom, dies sei ein schwerer Verstoß gegen ein sehr wichtiges Erfordernis des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Es war zu einer verringerten Aktivität des Produktionssektors außerhalb Londons und zu einem potenziellen Schaden für diesen sowie zu einer geringeren Vielfalt der Programmgestaltung für die Zuschauer gekommen. Das Ofcom hatte ITV 2006 gewarnt, dass jedes Versäumnis sehr ernst genommen werden würde. Wenngleich die gegenwärtige Quote und die Definition für eine Produktion außerhalb Londons erst ab 2006 wirksam waren, wurden sie doch bereits im März 2004 veröffentlicht, sodass ITV die Konsequenzen hätte kennen müssen.

Angesichts der Schwere des Verstoßes entschied das Ofcom, es sei angemessen, ITV für jede Lizenz mit einem Ordnungsgeld von GBP 20.000 – insgesamt also mit GBP 220.000 – zu belegen. ■

lichen Zielsetzungen entsprechen und den Interessen von Bürgern und Verbrauchern im gesamten Vereinigten Königreich gerecht werden. Die Überprüfung hat zum Ziel, Empfehlungen auszusprechen, die den einschneidenden Veränderungen Rechnung tragen sollen, die der Übergang zum digitalen Zeitalter mit sich bringt. Sie sollen zudem sicherstellen, dass ein in der Vergangenheit starkes und erfolgreiches System öffentlich-rechtlichen Rundfunks in das neue digitale Umfeld hineinwachsen kann. Dazu gehören öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, die neue digitale Plattformen erschließen, sodass öffentlich-rechtliche Inhalte über alle digitalen Medien und nicht nur über linearen Rundfunk verfügbar sind. Der Übergang zum digitalen Zeit-

alter untergräbt das gegenwärtige Modell der Bereitstellung öffentlich-rechtlicher Inhalte außerhalb der BBC durch verschärfte Konkurrenz und Rückgang bei Werbeeinnahmen, sodass die Regulierungsbehörde der Ansicht ist, ein neuer Ansatz sei erforderlich.

Das Ofcom hält es für unabdingbar eine starke BBC aufrecht zu erhalten, die die Mittel hat, ihre Kerndienste über alle digitalen Plattformen anzubieten. Eine zweite Einrichtung, die unabhängig von der BBC tätig ist und eindeutige öffentlich-rechtliche Ziele hat, wird dazu beitragen, dass digitale Inhalte auf breiter Basis verfügbar sind. Dies wird wahrscheinlich auf der Basis von Channel 4 in einer Partnerschaft, als Gemeinschaftsunternehmen oder gar in Fusion mit anderen Organisationen erfolgen. Am wahrscheinlichsten ist die Zusammenarbeit mit BBC Worldwide, dem kommerziel-

len Ableger der BBC, wenngleich eine weitere Möglichkeit in Form einer Fusion von Channel 4 mit Channel 5 denkbar ist.

Andere Netzwerke in kommerziellem Besitz, insbesondere ITV, werden lediglich eine geringe öffentlich-rechtliche Verpflichtung auf britische Originalinhalte und auf britische und internationale Nachrichten haben; das Ofcom hebt gerade einige der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen von ITV auf. Um Nachrichten für die Regionen und autonomen Landesteile des Vereinigten Königreichs aufrechtzuerhalten, sollten unabhängig finanzierte Konsortien sich um öffentliche Finanzierung bewerben; die Regierung sollte darüber hinaus Finanzierungen für andere Inhalte in den autonomen Landesteilen und für Kinderprogramme erwägen.

Der Bericht liegt nun den Ministern vor, die die endgültigen Beschlüsse fassen werden; laut Ofcom werden die Beschlüsse innerhalb des nächsten Jahres benötigt, da das gegenwärtige Modell des kommerziellen öffentlich-rechtlichen Rundfunks eindeutig nicht länger haltbar sei. Änderungen des Aufgabenbereichs von Channel 4 bedürfen gesetzgeberischer Maßnahmen. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **Ofcom, *Putting Viewers First: Ofcom's Second Public Service Broadcasting Review*, Januar 2009, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11609>

● **Zu den unmittelbaren Änderungen in den Regulierungserfordernissen siehe ebenfalls *Ofcom Statement on Short Term Regulatory Decisions*, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11610>

EN

GR – Angemessene Berichterstattung über Unruhen bei Demonstrationen

Im Dezember 2008 war die Art der Berichterstattung der Medien über Demonstrationen und gewalttätige Unruhen in Griechenland gleich mehrfach auf dem Prüfstand. So hat insbesondere der *Ethniko Symvoulío Radio-tileorasis* (Nationale Rundfunkrat – ESR) zwei Empfehlungen zur angemessenen Berichterstattung über Unruhen bei Demonstrationen herausgegeben, während der *Symvoulío tis Epikratias* (Verwaltungsgerichtshof) zwei Urteile zur Frage erlassen hat, inwieweit Journalisten entscheiden dürfen, wie viel Zeit der Berichterstattung den eigentlichen Demonstrationen und wie viel Zeit den begleitenden Unruhen gewidmet werden soll.

Im letzten Monat des Jahres 2008 waren die griechischen Medien überwiegend damit beschäftigt, über die Demonstrationen zu berichten, die in zahlreichen Städten stattfanden, nachdem ein Schüler von einem Polizisten erschossen worden war. Zur Frage der angemessenen Berichterstattung über diese Ereignisse hat der ESR gemäß seinem Auftrag zwei Empfehlungen herausgegeben.

In der ersten Empfehlung, herausgegeben am 12. Dezember 2008, wurden die Medien aufgefordert, auf die Übertragung von extremen Gewaltszenen zu verzichten, die als Ermutigung zu gewalttätigen Demonstrationen und unsozialem Verhalten missverstanden werden könnten. Ergänzend hierzu wurden die Medien in der zweiten Empfehlung vom 16. Dezember 2008 angehalten, Videomaterial mit Bildern von Unruhen

vorheriger Tage mit einem Hinweis „Archivmaterial“ zu kennzeichnen, um Missverständnisse zu vermeiden und nicht den Eindruck zu erwecken, die gezeigten Szenen fänden in der Gegenwart statt.

Diese Empfehlungen wurden zeitgleich mit zwei Urteilen des Verwaltungsgerichtshofs zur Art der Berichterstattung über Demonstrationen und die daraus resultierenden Unruhen veröffentlicht. In beiden Urteilen ging es um die Art der Berichterstattung von zwei griechischen Fernsehsendern (MEGA Channel und ANTENNA) über Demonstrationen gegen den bevorstehenden Irakkrieg im Jahr 2003. Damals hatte der ESR gegen beide Sender Geldstrafen verhängt, weil sie mehr Zeit den Berichten über Unruhen während der Demonstrationen als den Demonstrationen selbst gewidmet hatten. Der Verwaltungsgerichtshof hat der Berufung beider Sender stattgegeben und die Entscheidung des ESR für ungültig erklärt.

Nach Auffassung des Gerichts habe insbesondere die zeitlich umfangreichere Berichterstattung über die Unruhen nicht gegen den Grundsatz der Objektivität oder gegen journalistische Ethik verstoßen. Gemäß der verfassungsmäßig garantierten Pressefreiheit hätten Journalisten das Recht, Nachrichten in ihrer Bedeutung für den Zuschauer zu bewerten und zu entscheiden, über welche Ereignisse und wie lange jeweils berichtet werden soll.

Des Weiteren habe der ESR in der Tat die Befugnis und den Auftrag, darauf zu achten, dass Medien es nicht unterlassen, über ein generell als wichtig erachtetes Ereignis zu berichten, da dies einer Verschleierung der Wahrheit und einer Manipulation der öffentlichen Meinung gleichkäme. Aber eine Priorisierung und Bewertung seien laut Gericht nicht Gegenstand von Sanktionen des ESR, da diese keinen Verstoß gegen eine objektive Berichterstattung darstellen. ■

Athina Frangouli
Büro des Europäischen
Datenschutzbeauftragten
(EDPS)

● **Υπ' όδειξεις Αριθμ. 4/12.12.2008 και 5/12.12.2008 (Empfehlungen Nr. 4/12.12.2008 und 5/12.12.2008)**

● **Αποφάσεις Αριθμ. 3620/2008 und 3621/2008 (Urteile Nr. 3620/2008 und 3621/2008)**

EL

IE – Medienfusionen

Am 2. Januar 2009 wurde ein Bericht einer Beratungsgruppe für Medienfusionen veröffentlicht. Die Gruppe war im März 2008 vom damaligen Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung, Micheál Martin, gegründet worden, um den aktuellen Gesetzesrahmen für Aspekte des öffentlichen Interesses bei Medienfusionen zu überprüfen.

Die Gruppe wurde aufgefordert, die einschlägigen Bestimmungen des *Competition Act* (Wettbewerbsgesetz) von 2002 zu prüfen, insbesondere die in dem Gesetz genannten „relevanten Kriterien“, auf die sich die derzeitige Ministerin Mary Coughlan bei der Betrachtung von Medienfusionen bezieht. Die Gruppe hatte zu prüfen, welches Maß an Vielfalt im irischen Mediensektor herrscht, wie die gegenwärtig im Gesetz definierten „relevanten Kriterien“ zu beurteilen sind, wie und von wem die Anwendung der „relevanten Kriterien“ ausgeführt werden sollte, welche Rolle die Ministerin bei der Beurteilung der „relevanten Kriterien“ aus Sicht des öffentlichen Interesses spielt und welches dafür der beste Mechanismus ist, wie die international besten Vorgehensweisen aussehen und ob Modelle aus anderen Ländern übernommen werden könnten. Darüber hinaus sollte die Gruppe gegebenenfalls Empfehlungen zu den obigen Fragen aussprechen.

Marie McGonagle
& Tracy Murphy
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

● **Competition Act (Wettbewerbsgesetz) von 2002, § 23, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11612>

● **Minister for Enterprise, Trade and Employment (Ministerin für Unternehmen, Handel und Beschäftigung), Pressemitteilung, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11613>

● **Bericht der Advisory Group on Media Mergers (Beratungsgruppe für Medienfusionen), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11614>

EN

Die Gruppe gab elf Empfehlungen: Erstens sollte es eine gesetzliche Definition der Medienvielfalt geben, die sowohl die Eigentumsverhältnisse als auch den Inhalt betrifft (Rec. 1). Zweitens sollte in den *Competition Act* ein gesetzlich festgelegter Test aufgenommen werden, den die Ministerin bei der Wahrnehmung ihrer Funktion im Rahmen von Medienfusionen vorzunehmen hat (Rec. 2). Außerdem sollte die aktuelle Definition der „relevanten Kriterien“ in § 23 Abs. 10 des *Competition Act* ersetzt werden (Rec. 3), es sollten regelmäßig Indikatoren für die Eigentumsvielfalt im Mediensektor erhoben und veröffentlicht werden (Rec. 4), und die *Competition Authority* (Wettbewerbsbehörde) sollte nicht mehr an der Anwendung der „relevanten Kriterien“ beteiligt sein (Rec. 5). Empfohlen wurden ferner ein gesondertes Notifizierungssystem für Medienfusionen im Hinblick auf die ministerielle Genehmigung (Rec. 6) und eine Verpflichtung für die Beteiligten an einer solchen Fusion, vollständige Informationen vorzulegen, wobei für die Nichterfüllung entsprechende Strafen drohen sollten (Rec. 7). Überdies sollte die Ministerin Leitlinien darüber veröffentlichen, wie sie die „relevanten Kriterien“ im Allgemeinen anwenden würde (Rec. 8). Die Beratungsgruppe schlug weiter vor, dass in komplexen Fällen, die eine genaue Untersuchung erfordern, ein (drei- bis fünfköpfiges) Beratungsgremium eingerichtet wird, das die Ministerin in Bezug auf die Fusion berät, wobei die letzte Entscheidung bei der Ministerin liegt (Rec. 9). Im Übrigen sollte der Begriff „Medienunternehmen“ auf die Onlinepublikationen von Zeitungen und Zeitschriften sowie die Rundfunkausstrahlung von bestimmtem audiovisuellem Material über das Internet ausgeweitet werden (Rec. 10), und die bedeutende Rolle der Medien in einer Demokratie sollte vom Gesetz anerkannt werden (Rec. 11). ■

IE – Leitlinien zum Vertrag von Lissabon

Seit November 2008 überprüft das *Joint Oireachtas Committee on the Constitution* (Gemeinsamer parlamentarischer Verfassungsausschuss) den Referendumsprozess. Seine erste Überlegung galt den derzeitigen Regelungen, nach denen Informationen während Referendumskampagnen an die Öffentlichkeit weitergegeben werden. Dazu holte der Ausschuss Stellungnahmen von Rundfunkveranstaltern, Medienaufsichtsbehörden und anderen Stellen ein. Die *Broadcasting Complaints Commission* (Rundfunkbeschwerdekommision – BCC) erklärte in ihrer Einlassung, in 20 der 21 Beschwerden, die sie zum Referendum über den Vertrag von Lissabon erhalten habe, sei es um eine angebliche Begünstigung der Befürworter gegangen. Alle seien geprüft und abgelehnt worden. Zentrales Thema seien Fairness und Ausgewogenheit gewesen.

Zuvor, im April 2008, veröffentlichte die *Broadcasting Commission of Ireland* (Rundfunkkommission Irlands – BCI) Leitlinien zur Berichterstattung über das Referendum zum Vertrag von Lissabon. Die Leitlinien ergänzen § 9 des *Radio and Television Act* (Radio- und Fernsehgesetz) von 1988 (siehe IRIS 2004-8: 11) und § 18 des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 2001.

Wie frühere Leitlinien enthielten sie Einschränkungen für Sendungen in den 24 Stunden vor der Abstimmung, von denen berechtigterweise angenommen werden kann, dass sie wahrscheinlich das Abstimmungsergebnis beeinflussen (siehe IRIS 2002-7: 12). Bei dieser Gelegenheit wurde das Moratorium jedoch verlängert auf die Zeit von 00.01 Uhr am Tag vor Öffnung der Abstimmungsorte bis zu deren Schließung. Die früheren Einschränkungen galten ab 7.30 Uhr am Tag vor dem Referendum. Rundfunkveranstalter und Gäste konnten über Europa sprechen oder darüber, wie Irland von der EU profitiert hat, nicht aber über den Vertrag oder entsprechende Verfassungsänderungen.

Die Leitlinien sahen vor, dass die gesamte Berichterstattung über das Referendum allen Interessen gegenüber fair sein sollte und objektiv und unparteiisch sowie ohne eigene Meinungsäußerung des Rundfunkveranstalters präsentiert werden muss. Alle betroffenen Interessen sollten in Sendungen zum Zeitgeschehen die gleiche Behandlung erfahren, (Leitlinie Nr. 6, siehe IRIS 1998-6: 7, IRIS 2000-2: 7, IRIS 2001-7: 9 und IRIS 2004-8: 11). Befürworter und Gegner des Referendums sollten im selben Programm vertreten sein. Wenn dies nicht möglich ist, können zwei oder mehr zusammengehörige Sendungen als Gesamtheit betrachtet werden, solange sie inner-

Marie McGonagle
& Tracy Murphy
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

halb einer angemessenen Zeit ausgestrahlt werden. Die spätere Verwendung von Ausschnitten aus solchen Sendungen in anderen Sendungen muss überwacht werden, um die dauerhafte und umfassende Ausgewogenheit und

● **BCI Guidelines in Respect of Coverage of the Referendum on the Treaty of Lisbon and Related Constitutional Amendments (Leitlinien der BCI zur Berichterstattung über das Referendum zum Vertrag von Lissabon und damit zusammenhängende Verfassungsänderungen), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11628>

EN

IT – Kommission genehmigt Steueranreize für italienische Filmproduktion

Die *Direzione Generale per il Cinema* (Generaldirektion für das Kino) hat am 22. August 2008 entsprechend Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag die Europäische Kommission offiziell über neue Maßnahmen in Verbindung mit steuerlichen Anreizen für Filmproduzenten und Verleiher informiert. So heißt es im maßgeblichen Absatz (über staatliche Beihilfen): „Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 87 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat“.

Das italienische Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, das auch eine Novelle zum italienischen Finanzgesetz 2008 umfasst, sieht ein neues System von Steueranreizen für die Finanzierung italienischer Filme vor (siehe IRIS 2008-9: 15). Es wird vorgeschlagen, die nationale Filmindustrie stärker zu unterstützen und so die Produktion und den Vertrieb einheimischer Filme zu fördern. Zu diesem Zweck führt das Gesetz Steuererleichterungen für Unternehmen innerhalb und außerhalb der Filmbranche ein, die ihre Gewinne in die italienische Filmproduktion und in den Filmvertrieb investieren.

Das Gesetz sieht mit Steuergutschriften (*Tax credits*) auf der einen Seite und Steuersparmodellen (*Tax shelter*) auf der anderen Seite zwei unterschiedliche Varianten der Unterstützung vor, mit denen nach Auffassung der Befürworter der Reform ohne direkte staatliche Subventionen und unter Wahrung der Meinungsfreiheit die gesamte Filmproduktionskette gestärkt werden kann. Der eigentliche Hintergrund dieses neuen und äußerst innovativen Gesetzes ist der angestrebte Verzicht auf direkte Eingriffe seitens des Staates, der bislang allein bestimmen konnte, ob ein Film finanziell gefördert wird oder nicht.

Bei einem sogenannten *Tax-shelter*-Modell spart der Geldgeber Steuern, indem sein steuerpflichtiges Einkommen verringert wird. Nach dem neuen italienischen Gesetz wird für diese Form der Steuervergünstigung ein pauschaler Höchstbetrag festgesetzt, wobei der steuerabzugsfähige Betrag auch von der Höhe der Filmproduktionskosten abhängt.

Dagegen bieten *Tax credits* Anreize für Unternehmen, deren Einnahmen gering sind oder die sogar Ver-

Fairness in der Behandlung der Ansichten verschiedener Interessengruppen zu gewährleisten. Außerdem muss in Sendungen mit Zuschauerbeteiligung sichergestellt werden, dass bei den ausgestrahlten Ansichten Ausgewogenheit und Fairness herrschen und dass in den Fragen, Kommentaren und Themen, die die Sendung aufwirft, ein angemessenes Meinungsspektrum vertreten ist.

Die Überprüfung des Referendumsprozesses durch das *Joint Oireachtas Committee* dauert noch an. ■

luste machen. Grundsätzlich ist jedes Unternehmen steuerpflichtig, auch wenn es keine Gewinne erwirtschaftet. So gesehen können Steuergutschriften für jedermann eine interessante Option sein.

Hauptziel des italienischen Filmfördermodells ist die Bewahrung und Förderung des kulturellen Potenzials der Filmindustrie. In Italien haben die Zersplitterung der Filmindustrie und die starke Stellung der amerikanischen Majors in Verleih und Produktion zu einer Dominanz von US-amerikanischen kommerziellen Filmen mit hohen Produktionsbudgets geführt. Die italienische Filmindustrie hatte sich bislang in zunehmendem Maße auf Filme für ein vergleichsweise kleines Publikum konzentriert, wodurch einige wenige kommerzielle Produktionen eine nahezu marktbeherrschende Stellung erreichten. Mit dem neuen Konzept werden Steuergutschriften zur Förderung von europäischen Kulturfilmen und Filmen von speziellem kulturellen Interesse sowie Steuerabzugsmöglichkeiten für europäische kulturelle Filme eingeführt. Die beiden Modelle können von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden, die in Italien steuerpflichtig sind. Die Steuergutschriften können beliebig mit anderen Steuern verrechnet werden.

Die neuen Regelungen gewähren den Steuerzahlern außerhalb der Filmindustrie für die Jahre 2008 bis 2010 eine Steuergutschrift bis zu einer Höhe von 40 Prozent des in die Produktion eines italienischen Films investierten Betrags. Die Filmindustrie sollte ihrerseits 80 Prozent dieser Mittel in Italien einsetzen, darunter zur Beschäftigung italienischer Arbeiter und Dienstleister sowie zur Förderung von Ausbildungen und Lehren in allen technischen Bereichen der Produktion.

Vorgesehen sind auch Steuergutschriften für die direkte Produktion und den Filmverleih sowie die vollständige Steuerabzugsfähigkeit von Einnahmen, die von der Filmindustrie in die Filmproduktion reinvestiert werden. Für Unternehmen außerhalb der Filmindustrie ist die Steuerabzugsfähigkeit auf 30 Prozent der in Kinofilme investierten Gewinne begrenzt. Für detaillierte Angaben zur konkreten Umsetzung der neuen Modelle müssen auf jeden Fall noch die entsprechenden Ministererlässe abgewartet werden.

Gemäß den europäischen Vorschriften für staatliche Beihilfen darf Italien diese neuen Modelle erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission einführen. Aus diesem Grund musste die italienische Regierung mit der Umsetzung des Gesetzes auf die europäische Freigabe warten.

Am 19. Dezember 2008 hat die Europäische Kommission gemäß den Beihilfavorschriften des EG-Vertrags ein

Valentina Moscon
Fakultät für
Rechtswissenschaft
Universität Trient

italienisches Steueranreizpaket über EUR 104 Mio. zur Förderung von Filmproduktionen bis zum 31. Dezember 2010 genehmigt. Nach Auffassung der Kommission erfüllen die mit diesem Paket gewährten Steuervorteile die

• **Legge 6 Agosto 2008, numero 133: „Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 25 giugno 2008, n. 112, recante disposizioni urgenti per lo sviluppo economico, la semplificazione, la competitività, la stabilizzazione della finanza pubblica e la perequazione tributaria“** (Italienisches Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11395>

• **Legge 24 Dicembre 2007, numero 244: „Legge finanziaria 2008“, articolo 1 commi 325-343** (Italienisches Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, Art. 1 Abs. 325-343)

• **Comunicato Stampa del Ministero per i Beni e le Attività culturali pubblicato il 22 agosto 2008: „Incentivi fiscali per la produzione e la distribuzione delle opere cinematografiche (Tax shelter e Tax credit)“** (Pressemittteilung des Ministeriums für Kultur vom 22. August 2008), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11396>

DE-EN-FR-IT

LV – Änderungen zu Gesetzen über Wahlkampf in den Medien

Am 15. Januar 2009 verabschiedete die *Saeima* (lettisches Parlament) Änderungen zu Wahlkampfgesetzen: das Gesetz über Wahlkampf vor den Wahlen zur *Saeima* und zum Europaparlament sowie das Gesetz über Wahlkampf vor den Kommunalwahlen. Die Änderungen sollen sowohl die Gesetzeslücken bei der Finanzierung von Wahlkämpfen schließen, die im letzten *Saeima*-Wahlkampf (2006) aufgedeckt worden waren, als auch die Pflichten von Rundfunkveranstaltern während der Wahlkämpfe definieren.

Die Änderungen legen fest, dass die Wahlkampfperiode 120 Tage vor dem Wahltag beginnt. Bislang war eine solche Frist nicht vorgesehen. Mehrere Zeiträume, die im Zusammenhang mit Pflichten von Rundfunkorganisationen stehen wurden entsprechend geändert. Somit verengen die Änderungen den Zeiträume beträchtlich, in dem die Rundfunkorganisationen ihre Preislisten für kostenpflichtige Sendezeit während des Wahlkampfes vorlegen müssen. Früher mussten solche Preislisten im *Latvijas Vēstnesis* (Amtsblatt Lettlands) 270 Tage vor den Wahlen veröffentlicht werden, was für die Rundfunkveranstalter zusätzliche Kosten bedeutete; diese Pflicht erstreckte sich jedoch ausschließlich auf öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter. Nun wurde diese Frist auf 150 Tage vor den Wahlen verkürzt und betrifft sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Rundfunkveranstalter. Die entstehenden Kosten werden dadurch reduziert, dass das Erfordernis einer Veröffentlichung der Listen im Amtsblatt abgeschafft wurde.

Die Rundfunkveranstalter müssen die Preislisten nun an den *Nacionālā radio un televīzijas padome* (Nationaler Rundfunkrat – NRTP) senden, der sie auf seiner Homepage veröffentlicht. Darüber hinaus müssen die Rundfunkveranstalter gesonderte Preislisten für Wahlwerbesendungen vorlegen, die nicht von politi-

Ieva
Bērziņa-Andersone
Sorainen

• **Par priekšvēlēšanu agitāciju pirms pašvaldību vēlēšanām** (Gesetz über Wahlkampf vor den Kommunalwahlen), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11605>

• **Par priekšvēlēšanu agitāciju pirms Saeimas vēlēšanām un Eiropas Parlamenta vēlēšanām** (Gesetz über Wahlkampf vor den Wahlen zur *Saeima* und zum Europaparlament), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11606>

LV

Voraussetzungen der Ausnahmeregelungen für Kulturbeihilfen nach Art. 87 Abs. 3 lit. d EG-Vertrag und entsprechen den Beihilfavorschriften für die staatliche Filmförderung aus der Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001.

Wie in der Mitteilung zur Filmwirtschaft vorgesehen, hat die Förderung ihren Fokus auf Kulturprodukte gerichtet, wobei die maximale Förderung auf 50 Prozent der Produktionskosten begrenzt ist (für Low-Budget-Produktionen und „schwierige“ Filme kann die Förderung in Ausnahmefällen bis zu 80 Prozent betragen). Die anzuwendenden territorialen Auflagen liegen innerhalb des in der Mitteilung zur Filmwirtschaft gesetzten Rahmens. Die italienischen Behörden haben sich zudem verpflichtet, eventuelle Änderungen der Beihilfekriterien aus der Mitteilung zur Filmwirtschaft auch vor Ablauf des Fördermodells entsprechend umzusetzen. ■

schen Organisationen oder Wahlkandidaten, sondern von Dritten in Auftrag gegeben und bezahlt werden. Die Preislisten sind verbindlich und können nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr geändert werden.

Die Änderungen kürzen auch die Sendezeit, die für Wahlwerbung aufgewendet werden darf. Früher konnten die Rundfunkveranstalter die Werbezeit um bis zu 10 Prozent in einem Zeitraum ab 60 Tagen vor dem Wahltag ausweiten, um Wahlwerbung auszustrahlen. Diese Option wurde nunmehr gestrichen. Entsprechend den Änderungen ist es nicht zulässig, Meinungsumfragen am Wahltag in irgendwelchen Sendungen beliebiger Rundfunkveranstalter auszustrahlen. Früher galt dieses Verbot ausschließlich für Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter.

Um das Problem von Gesetzeslücken bei der Finanzierung von Wahlkämpfen zu lösen, sehen die Änderungen vor, dass politische Organisationen, Wahlkandidaten wie auch Dritte die Verträge über kostenpflichtige Wahlwerbung direkt mit den Rundfunkorganisationen abschließen müssen. Letztere müssen das *Korupcijas novēršanas un apkarošanas birojs* (Büro zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption – KNAB) von allen Verträgen, die sie zur Ausstrahlung von Wahlwerbung abschließen, spätestens am folgenden Arbeitstag nach Abschluss einer solchen Vereinbarung in Kenntnis setzen. Darüber hinaus müssen die Rundfunkorganisationen darauf achten, dass die Zahlung für die Ausstrahlung von Wahlwerbung nicht die in den Gesetzesänderungen angegebenen Grenzen überschreitet. Der Höchstbetrag ist auf das 15-fache des offiziellen Mindestlohns zum 1. Januar des entsprechenden Kalenderjahres (gegenwärtig LVL 180 (rund EUR 256) brutto) festgesetzt.

Abschließend sei gesagt, dass die Änderungen einige bestehende Verpflichtungen für öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter aktualisieren und mehrere neue hinzufügen, um einen fairen Wahlkampf zu gewährleisten.

Dessen ungeachtet werden die Änderungen nach wie vor von verschiedenen Nicht-Regierungsorganisationen kritisiert, da sie nicht alle Möglichkeiten behandeln, die finanziellen Beschränkungen zu umgehen, die den zur Wahl stehenden Kandidaten auferlegt wurden. Die Änderungen traten am 31. Januar 2009 in Kraft. ■

ME – Regierung richtet Ministerium für Informationsgesellschaft ein

Die Regierung Montenegros richtete ein neues Ministerium für Informationsgesellschaft ein, dessen Hauptaufgabe darin besteht, die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zu verbessern. Gemäß den Änderungen zur Verordnung über die Organisation und Funktionsweise der staatlichen Verwaltung vom 11. Dezember 2008 ersetzt das neue Ministerium das bestehende Entwicklungssekretariat. Letzteres war neben der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung von nationalen und regionalen Entwicklungsstrategien verantwortlich für die Entwicklung und Pflege des Informationssystems der staatlichen Verwaltungsorgane, für die Vorbereitung der Grundlagen für den EU-Beitritt im Bereich der Entwicklung und Umsetzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (*eEurope*) sowie für die Führung des zentralen Wahlregisters und die Umsetzung von Verordnungen zu elektronischen Signaturen. In ihrer Erklärung der Beweggründe für diese strukturellen Änderun-

Daniela Seferovic
KRUG Kommunikation
& Medien, Montenegro

● Änderungen zur Verordnung über die Organisation und Funktionsweise der staatlichen Verwaltung vom 11. Dezember 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11629>

ME – Neues Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Das Parlament Montenegros verabschiedete die geänderte Fassung des Gesetzes über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der die Art und Weise der Finanzierung des landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters Radio Televizija Crne Gore (RTCG) entscheidend verändert. Nach diesen vom Nationalparlament im Dezember 2008 verabschiedeten Änderungen wird ein fester Betrag von 1,2 Prozent des Jahreshaushalts Montenegros verwendet, um die Kernaktivitäten des Hörfunks und Fernsehens Montenegros zu finanzieren (Art. 16).

Nachdem der größte Telekommunikationsbetreiber des Landes im August 2007 die Erhebung der Rundfunkgebühren für den landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter einstellte, war RTCG ohne Einkommensquelle. Ein Abkommen wurde mit dem Elektrizitätsunternehmen Elektroprivreda Crne Gore AD Nikši (EPCG) ausgehandelt, das ab 1. Juli 2008 die Rundfunkgebühren zusammen mit seinen Stromrechnungen erhob. Dieses System konnte lediglich 30 Pro-

Vojislav Raonić
KRUG Kommunikation
& Medien

● Geänderte Fassung des Gesetzes über öffentlich-rechtlichen Rundfunk, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11630>

MT – Grundsatzpapier zu Zielen von allgemeinem Interesse

Die *Malta Communications Authority* (Maltesische Kommunikationsbehörde – MCA), die *Broadcasting Authority* (Rundfunkbehörde – BA), das Ministerium für Infrastruktur, Verkehr und Kommunikation, und das

gen erklärte die Regierung, dass eine Weiterentwicklung bei der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien für die staatlichen Verwaltungsorgane erforderlich sei, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Ziele effizient und wirtschaftlich zu erreichen. Sie sei zudem eine Voraussetzung für die allgemeine Entwicklung der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und zivilen Gesellschaft. Im vergangenen Jahr wurde die nationale montenegrinische Internetdomain „me“ erfolgreich eingeführt, was viele als die größte Errungenschaft im Informationssektor betrachten. Eines der Hauptprojekte für dieses Jahr wird voraussichtlich der Beginn der Umsetzung des montenegrinischen *eGovernment*-Projekts, durch das Funktionen von Verwaltungsorganen in digitaler Form über das Internet ausgeführt werden.

Im vergangenen Jahr stärkte die Regierung zusätzlich ihre Rolle bei der Rundfunkregulierung durch die Einsetzung einer neuen Behörde für elektronische Kommunikation und Postaktivitäten, die durch den Zusammenschluss des technischen Sektors der Rundfunkbehörde, die sich mit der Vergabe von Rundfunkfrequenzen und -lizenzen befasste, und der der Regierung unterstellten Telekommunikationsbehörde entstand. ■

zent der gesamten Einkünfte generieren, was hauptsächlich daran lag, dass der Rundfunkgebührenanteil der Stromrechnung optional war: Man hatte die Wahl, nicht zu zahlen. Nach einer öffentlichen Debatte, an der die Zivilgesellschaft, Medienvertreter, der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter sowie internationale Medienfachleute beteiligt waren trat der Gesetzentwurf in Kraft. Während der Debatte wurde Kritik geäußert, dass eine solche Bestimmung die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters untergrabe und die Einrichtung eines Staatsfernsehens bedeute. Andererseits wiesen Befürworter der Änderungen darauf hin, dass ein derartiges Finanzierungssystem durch Zuweisung eines fixen Haushaltsanteils weitgehend anerkannte Praxis in Europa und darüber hinaus sei.

Gemäß einem OSZE-Bericht über den Stand der Medienfreiheit in Montenegro ist der Schlüsselfaktor für eine Erfolgswertung des Gesetzes das Ausmaß, in dem es zur Nachhaltigkeit von Hörfunk und Fernsehen in Montenegro beitragen und Möglichkeiten der politischen Einflussnahme ausschließen wird. Der Gesetzentwurf schlägt darüber hinaus ein neues Verfahren zur umgehenden Ernennung der Mitglieder des RTCG-Rates vor, wonach dem Parlament eine Kandidatenliste zur Billigung vorgelegt wird. ■

Ministerium für Bildung, Kultur, Jugend und Sport haben über ein Grundsatzpapier zur allgemeinen Verfügbarkeit des digitalen Rundfunks und der in diesem Zusammenhang notwendigen Politik beziehungsweise Strategie zur Sicherstellung der Ziele von allgemeinem Interesse (AI) beraten („*Making Digital Broadcasting Accessible to All: A Policy and Strategy for Digital Broad-*

casting that meets General Interest Objectives“). Das Papier wurde von der MCA unter Mitwirkung der BA und beider Ministerien erarbeitet, in der Folge vom Kabinettsverabschiedet und schließlich am 6. Februar 2009 veröffentlicht.

Am 15. September 2007 haben MCA und BA gemeinsam ein Konsultationspapier zur Frage veröffentlicht, wie die Ziele von allgemeinem Interesse am besten vom Rundfunk erfüllt werden können. Der Konsultationszeitraum erstreckte sich über fünf Monate (siehe IRIS 2008-1: 17). Das Konsultationspapier stützt sich auf eine Reihe von Grundprinzipien, die den konzeptionellen Rahmen für die Umsetzung der Ziele von allgemeinem Interesse bilden, darunter insbesondere:

- das Recht der Öffentlichkeit auf freien unverschlüsselten Empfang von Sendern, die Zielen von allgemeinem Interesse dienen (AI-Sender);
- eine angemessene Anzahl von AI-Sendern, bei einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Marktmechanismen;
- eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums;
- ein ausreichendes Frequenzspektrum für den AI-Rundfunk, das auch zukünftigen Bedürfnissen auf der Grundlage existierender und absehbarer Technologien gerecht wird;
- ein Konzept für einen AI-Rundfunk, das sowohl den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als auch verschiedene Privatsender umfasst;
- der Antrag auf Anerkennung als privater AI-Sender erfolgt auf freiwilliger Basis;
- die Anerkennung als AI-Sender erfolgt ausschließlich nach festen, strengen Kriterien;
- PBS Ltd. als „de facto“ öffentlich-rechtlicher Rundfunksender;
- beherrschbare Kosten in der Übergangsphase;
- weitere Rundfunkstätigkeit jenseits des AI-Rundfunks durch Vergabe von kommerziellen Lizenzen.

Kevin Aquilina
Abteilung für
öffentliches Recht,
Juristische Fakultät,
Universität Malta

• „A Policy and Strategy for Digital Broadcasting that meets General Interest Objectives“, Malta Communications Authority (MCA), Broadcasting Authority (BA) und Ministerium für Infrastruktur, Verkehr und Kommunikation (Februar 2009), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11622>

EN

Zur Bestimmung der Art und der Besitzverhältnisse des Rundfunknetzes setzt die Regierung auf den Aufbau eines separaten AI-Netzes. Die Regierung stellt hierbei fest, dass PBS Ltd. das einzige Rundfunkunternehmen ist, dessen Sendebetriebs Zielen von allgemeinem Interesse unterliegt. Dieser Umstand macht es zum idealen Unternehmen für die Organisation und den Betrieb des AI-Multiplexes. Der öffentlich-rechtliche Sender wird folglich zum Netzbetreiber für den AI-Rundfunk erklärt. Als Ergebnis hiervon kann auf *Must-Carry*-Regelungen für kommerzielle terrestrische Netze verzichtet werden, da diese eine unnötige Duplizierung der Übertragungskapazität nach sich ziehen würden.

Zu den weiteren rundfunkpolitischen Eckpunkten, die von der Regierung zur Umsetzung der Ziele von allgemeinem Interesse verabschiedet wurden, gehören:

- dem AI-Netz gehören bis zu sechs AI-Fernsehsender an;
- alle Übertragungen über das AI-Netz erfolgen unverschlüsselt und sind folglich kostenlos und ohne Abonnement bei einem Netzbetreiber frei empfangbar;
- das zweite für den AI-Rundfunk vorgesehene Frequenzband wird für die spätere Umstellung der AI-Sender auf HDTV in Reserve gehalten;
- die BA sorgt mit Unterstützung der Kommunikationsbehörde für die notwendige Überwachung des AI-Netzbetriebs;
- bei der Festlegung detaillierter Zulassungskriterien durch die BA wird ein Eignungstest für Rundfunksender durchgeführt, bei dem die bestehenden terrestrischen Analoogsender das Recht der ersten Wahl haben;
- die (gegebenenfalls) freien Plätze im AI-Netz werden in der Folge im Rahmen einer Ausschreibung vergeben.

Die Veröffentlichung dieses Grundsatzpapiers kennzeichnet den Beginn einer Reihe von Initiativen bis zur Abschaltung des Analogrundfunks, die für Dezember 2010 geplant ist. Zu diesen Initiativen gehört eine Modernisierung des Rundfunkgesetzes, die Verfeinerung der Zulassungskriterien für den AI-Rundfunk, der Aufbau der AI-Netzinfrastruktur, die Auswahl der AI-Sender sowie öffentliche Informationskampagnen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen stellt für alle beteiligten Akteure eine große Herausforderung dar. ■

NL – Eredivisie N.V. et al. gegen Myp2p

Eredivisie N.V. (nachfolgend ENV) ist die juristische Person, die für die Organisation der Ehrendivision (oberste Fußballliga) in den Niederlanden verantwortlich ist. Die in der Ehrendivision spielenden Vereine besitzen die Rechte für die Rundfunkübertragung ihrer Spiele. Der Beklagte Myp2p ist ein Portal, das Onlineübertragungen (*Live-Streams*) dieser Spiele anbietet. Der Kläger ENV und die Fußballvereine haben eine einstweilige Verfügung gegen Myp2p auf Unterlassung dieser *Live-Streams* beantragt, um eine drohende Verletzung ihrer geistigen Eigentumsrechte zu verhindern. Dieser einseitige Antrag stellt eine Umsetzung von Art. 9 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums dar und ist ein Antrag auf Entscheidung ohne Anhörung der Gegenpartei. Im vorlie-

genden Fall wurde dem Antrag am 22. Januar 2009 vom Amtsgericht Den Haag stattgegeben.

ENV und die Vereine machen geltend, dass die Verbreitung der Übertragungen im Rahmen eines geschlossenen Systems erfolgt. Demnach seien nur zahlende Abonnenten berechtigt, die Spiele zu sehen. Durch die Bereitstellung von *Live-Streams* der Spiele auf der Basis einer *Peer-to-Peer*-Technologie (Sopcast) agiere Myp2p außerhalb dieses geschlossenen Systems. Nach Auffassung der Kläger ist diese Form des *Streaming* unter anderem aus folgenden Gründen illegal:

Myp2p stellt die *Streams* (nach Art. 45d des niederländischen Urheberrechtsgesetzes handelt es sich dabei um filmische Werke) der Öffentlichkeit zur Verfügung. Nach Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesell-

schaft stehe den Urhebern das ausschließliche Recht zu, die Wiedergabe ihrer Werke an die Öffentlichkeit zu erlauben oder zu verbieten. In Erwägungsgrund 23 der Richtlinie sei festgelegt, dass die „Wiedergabe an die Öffentlichkeit“ in einem weiten Sinne zu verstehen sei. Zur Verdeutlichung dieses „weiten Sinns“ verweisen die Kläger auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache C-306/05 (SGAE v. Rafael Hoteles) (siehe IRIS 2007-2: 3). Der EuGH hatte entschieden, dass die Verbreitung von Signalen über Fernsehgeräte in Hotelzimmern unabhängig von der eingesetzten Technik nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie als Wiedergabe an die Öffentlichkeit anzusehen ist.

Joost Gerritsen
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Rechtbank 's-Gravenhage, 22 januari 2009, ex parte beschikking in de zaak van Eredivisie N.V. et al. en Myp2p (Amtsgericht Den Haag, einseitige Entscheidung im Fall Eredivisie N.V. et al. gegen Myp2p), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11626>

NL

NL – Mediengesetz 2008

In den Niederlanden ist am 1. Januar 2009 die *Mediawet 2008* (Mediengesetz 2008) in Kraft getreten und ersetzt die bisherige *Mediawet*. Mit dem neuen Gesetz soll, wie schon mit der Vorgängerversion, eine rechtliche Grundlage für die niederländische Medienpolitik geschaffen werden. In den Niederlanden umfasst die Medienpolitik unter anderem die Finanzierung und Regulierung des nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die Regulierung des kommerziellen Rundfunks sowie die Übertragung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die niederländische Gesellschaft. Eine Liste dieser Veranstaltungen ist dem begleitenden *Mediabesluit 2008* (Medienerlass 2008) beigelegt.

Für die Einführung eines völlig neuen Gesetzes sind zwei Gründe besonders hervorzuheben. Erstens, die verschiedenen Novellierungen des Mediengesetzes haben dieses etwas unübersichtlich werden lassen. Mit dem Nachfolger des alten Mediengesetzes wird wieder die tatsächliche Struktur und Ausrichtung der niederländischen Medienpolitik abgebildet. Zweitens, die Formulierung des neuen Gesetzes wird die Umsetzung des zukünftigen Gesetzgebungsbedarfs erleichtern. So wird

Joost Gerritsen
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Mediawet 2008 – Wet van 29 december 2008 tot vaststelling van een nieuwe Mediawet (Mediengesetz 2008 – Gesetz vom 29. Dezember 2008 zur Festlegung eines neuen Mediengesetzes), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11620>

● **Mediabesluit 2008 – Besluit van 29 december 2008 houdende vaststelling van een nieuw Mediabesluit (Medienerlass 2008 – Erlass vom 29. Dezember 2008 zur Festlegung eines neuen Medienerlasses 2008), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11621>

NL

RO – Dringlichkeitsverordnung definiert europäische Werke

Die am 3. Dezember 2008 in Kraft getretene *Ordonanța de urgență nr. 181/2008 pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului nr. 504/2002* (Dring-

Nach Auffassung der Kläger sei die Rolle von Myp2p im vorliegenden Fall mit der des Hotels im Fall vor dem EuGH vergleichbar, da Myp2p die Übertragung der Spiele einem anderen, nicht zahlenden Publikum anbiete und somit an die Öffentlichkeit wiedergebe, wozu nur die Fußballvereine das Recht hätten.

Der Richter gab dem einseitigen Antrag aus zwei Gründen statt. Erstens, Myp2p verschleierte gegenüber den Zuschauern durch die Verwendung der Logos der Fußballvereine den Ursprung der *Streams*. Darüber hinaus verletze Myp2p mit der Ausstrahlung der *Live-Streams* ohne die Genehmigung der Kläger die Eigentumsrechte der Rechteinhaber. Folglich seien alle Aktivitäten von Myp2p in Verbindung mit der Ausstrahlung von *Live-Streams* der Spiele der Ehrendivision umgehend einzustellen, da jede weitere Verzögerung für ENV und die Fußballvereine einen unwiederbringlichen Schaden nach sich ziehen könnte. ■

es beispielsweise dank der zeitgemäßen Definitionen im neuen Gesetz sehr viel einfacher sein, die Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste in das Mediengesetz 2008 zu integrieren, da diese Definitionen einem möglichst technologieneutralen Ansatz folgen.

Was die Medienpolitik betrifft, so unterscheidet sich das neue Gesetz in vier zentralen Punkten von der alten *Mediawet*. Erstens, im neuen Gesetz entfällt die Unterscheidung zwischen über- und untergeordneten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Stattdessen sollten öffentlich-rechtliche Rundfunkdienste überall und jederzeit für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden, darunter auch durch Multimediale Technologien wie digitale Spartenkanäle und Internetseiten. Zweitens, das Mediengesetz 2008 stellt sicher, dass lokale, regionale und landesweite öffentlich-rechtliche Rundfunkdienste in Digital-TV-Pakete integriert werden. Der dritte wesentliche Unterschied ist ein erweitertes Regelwerk für Werbung und Sponsoring im kommerziellen Rundfunk. Mit den neuen Regeln wird eine Reduzierung der Verluste der niederländischen Sender angestrebt, die unter dem Wettbewerb von Sendern leiden, die ihr Programm zwar auf den niederländischen Markt ausrichten, aber von Luxemburg aus operieren. Hinzu kommen noch einige völlig neue Bestimmungen, darunter zum Beispiel ein Sende-Verbot für Sender, die Hassrede fördern.

Die Überarbeitung des alten Gesetzes war notwendig geworden, weil die *Mediawet* noch aus einer Zeit des analogen Rundfunks stammte. Die neue *Mediawet 2008* ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Konvergenz von Radio, Fernsehen und Internet gezielt auf die moderne digitale Medienlandschaft zugeschnitten worden. ■

lichkeitsverordnung Nr. 1818/2008 für die Abänderung und Ergänzung des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002) fügt dem audiovisuellen Gesetz unter anderem folgende Definitionen hinzu:

„Europäische Werke“ im Sinne des Gesetzes sind - die aus den EU-Mitgliedstaaten stammenden Werke

(Art. 1 Abs. 1 lit. a);

- die aus europäischen Drittländern stammenden Werke, sofern diese Länder die Europaratskonvention über grenzüberschreitendes Fernsehen unterzeichnet haben und die in Abs. 3 angeführten Bedingungen erfüllen (Art. 1 Abs. 1 lit. b);
- sowie die Werke, die aufgrund entsprechender zwischen der EG und Drittländern abgeschlossener Vereinbarungen im audiovisuellen Sektor entstanden sind.

§ 3 präzisiert, dass obige Buchstaben a und b Produktionen erfassen, die im Wesentlichen auf der Arbeit von Autoren und sonstiger daran Mitwirkender entstanden sind, die ihren festen Wohnsitz in einem oder mehreren der betreffenden Staaten haben. Weitere Voraussetzung ist, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Produktionen sind das Werk eines oder mehrerer Produzenten, die in einem oder mehreren der betreffenden Staaten wohnhaft sind;
- b) Die Produktion dieser Werke wurde von einem oder mehreren Produzenten, die in einem oder mehreren der betreffenden Staaten ihren festen Wohnsitz

Mariana Stoican

Journalistin, Bukarest

● **Ordonanța de urgență nr. 181/2008 pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului nr. 504/2002 (Dringlichkeitsverordnung Nr. 1818/2008 für die Abänderung und Ergänzung des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002)**

● **Legea Audiovizualului Nr. 504 din 11 iulie 2002 cu modificările și completările ulterioare, inclusiv cele aduse prin OUG nr. 181/25.11.2008 ist abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11601>**

RO

RU – Gesetz über Informationszugang verabschiedet

Am 9. Februar 2009 unterzeichnete der Präsident der Russischen Föderation Dmitrij Medvedev das Föderationsgesetz über die Gewährung von Zugang zu Informationen über die Tätigkeit staatlicher Organe und von Organen der kommunalen Selbstverwaltung, das zuvor von der Staatsduma) verabschiedet wurde. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Hauptziele des neuen Gesetzes sind Veröffentlichung der Tätigkeiten von staatlichen und kommunalen Behörden, breiter Einsatz neuer Technologien und objektive und vollständige Informationen für die Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Staates. Das Gesetz geht von einer grundsätzlichen Veröffentlichung von Informationen mit Ausnahme bestimmter Fälle aus, die durch Föderationsgesetze den gesetzlich geschützten Geheimnissen zugeordnet sind (Art. 5 Abs. 1). Die Notwendigkeit zu erklären, warum bei den Behörden um Informationen nachgesucht wird, entfällt (Art. 3 Abs. 3 Ziff. 1).

Das Gesetz legt die Formen und Mittel der Informationsbereitstellung fest. In einer Reihe von Fällen wird die Information gegen eine von der Regierung festzusetzende Schutzgebühr gewährt.

Das Gesetz sieht die Einrichtung und regelmäßige

Andrei Richter

Zentrum für
Medienrecht
und Medienpolitik

● **Föderationsgesetz „Об обеспечении доступа к информации о деятельности государственных органов и органов местного самоуправления“ (Über die Gewährung von Zugang zu Informationen über die Tätigkeit staatlicher Organe und von Organen der kommunalen Selbstverwaltung) vom 9. Februar Nr. 8-FZ, veröffentlicht in der amtlichen Tageszeitung *Российская газета (Rossijskaja gazeta)* am 13. Februar 2009**

RU

haben, effektiv kontrolliert und genehmigt.

§ 4 sieht vor, dass audiovisuelle Produktionen, die nicht als europäische Werke im Sinne von Abs. 1 betrachtet werden können, die aber aufgrund bilateraler Koproduktionsvereinbarungen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern entstanden sind, trotzdem als „europäische Werke“ angesehen werden können, sofern der Großteil der Gesamtkosten von den Koproduzenten aus den EU-Mitgliedstaaten getragen wurde und diese Produktion nicht von einem oder mehreren Produzenten außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten kontrolliert wurde.

Die Dringlichkeitsverordnung sieht zudem vor, dass audiovisuelle Abruf-Dienste „nach Möglichkeit und mit adäquaten Mitteln die Produktion europäischer Werke und den Zugang zu diesen“ fördern sollen. „Eine derartige Förderung kann unter anderem in einer finanziellen Beteiligung der Dienste an der Produktion und an dem Erwerb von Urheberrechten für die europäischen Werke bestehen beziehungsweise in einem Prozentsatz und/oder Anteil der europäischen Werke innerhalb des angebotenen Programmkatalogs“ (Art. 23 Abs. 1). Der Landesrat für Audiovisuelles wird der Europäischen Kommission bis spätestens 19. Dezember 2011 einen Bericht unterbreiten und die Kommission danach alle vier Jahre über die Anwendung der im § 1 enthaltenen Bestimmungen informieren müssen (Art. 23 Abs. 2). ■

Aktualisierung offizieller Internetseiten von staatlichen Organen und den kommunalen Selbstverwaltungsorganen vor. Zu diesem Zweck werden diese Ämter wie auch öffentliche Bibliotheken und andere öffentliche Einrichtungen Internetzugangsterminals unterhalten. Art. 13 des Gesetzes listet die Arten von Informationen auf, die über das Internet zur Verfügung gestellt werden dürfen. Dazu gehören unter anderem technische Standards, Informationen über die Ergebnisse behördlicher Inspektionen, statistische Daten, Informationen über öffentliche Ausgaben und über offene Stellen. Das Angebot der genauen Informationstypen auf den offiziellen Internetseiten wird jedoch von den Behörden festgelegt, die diese Internetseiten betreiben. Die einzigen Informationspflichten für offizielle Internetseiten betreffen in der Tat die Angabe der offiziellen E-Mail-Adresse für Anfragen, die Sprechzeiten sowie aktuelle Nachrichten.

Das Gesetz räumt den Bürgern die Möglichkeit ein, bei Sitzungen von staatlichen Kollegialorganen, von Kollegialorganen der kommunalen Selbstverwaltung sowie ihrer Kollegialausschüsse anwesend zu sein. Gleichzeitig regeln die Behörden die Anwesenheit von Bürgern bei ihren Sitzungen in entsprechenden Geschäftsordnungen (Art. 15).

Das Gesetz ändert das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch dahingehend, dass Ordnungsgelder für Verstöße gegen das Gesetz vorgesehen sind. Die Überwachung der Gesetzesausführung obliegt den Leitern der staatlichen Organe und den Leitern der Organe der kommunalen Selbstverwaltung. Ein regelmäßiges Berichtswesen über die Anwendung ist vom Gesetz nicht vorgesehen. ■

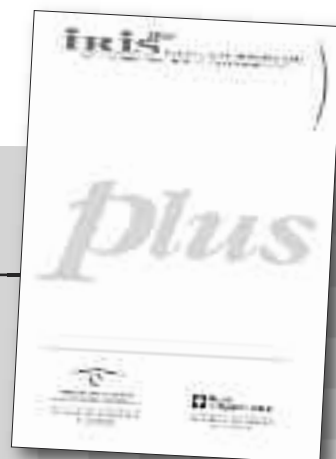
Vorschau auf den nächsten Monat:

iris^{plus} 2009-4

Internet-Filtering und Urheberrecht in Europa

von Christina Angelopoulos

Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam



VERÖFFENTLICHUNGEN

Richter A.,
Правовые основы журналистики
(Media Law)
RU, Moscow
2009, VK
ISBN 978-5-98405-052-4

Wandtke, A.-A., Bullinger, W.,
Praxiskommentar zum Urheberrecht
3. Auflage
DE: München
2009, Verlag C.H. Beck
ISBN 3-406-56666-0

Fechner, F.,
Fälle und Lösungen zum Medienrecht
Unter Mitarb. v. T. Schipanski und A. Rösler
DE: Tübingen
2009, Mohr Siebeck
ISBN 978-3-8252-2877-4

Garnett, K., Harbottle, Q.,
Copinger and Skone James on Copyright
Second and third supplements
2009, Thomson Sweet & Maxwell
Second supplement ISBN: 9781847031280
Third supplement ISBN 9781847037527

Arnold, R.,
Performer's Rights
4th edition
GB, London
2008, Sweet and Maxwell
ISBN 9781847037879

Goldberg, D. & Al.
Media Law & Practice
GB, Oxford
2009, Oxford Higher Education
ISBN 978-0199559367

Sterin, A.-L.,
Guide Pratique du Droit d'Auteur 2ed
(Broché)
2009, Maxima I Mesnil (26 mars 2009)
ISBN 978-2840015871

IRPI
Le guide de la propriété intellectuelle
Editions Dalloz-Sirey
Collection : DZ DELMAS
2009
ISBN 978-2247080892

IRPI
Concurrence et propriété intellectuelle
2009, Litec
Collection : LITEC JURIS-CLA
ISBN-13: 978-2711013319

KALENDER

**IViR International Copyright Law
Summer Course**
6. – 10. Juli 2009
Veranstalter: Institute for Information Law
(IViR), University of Amsterdam
Ort: Amsterdam
Information & Anmeldung:
Anja Dobbelsteen
Tel.: +31 20 525 3406
Fax.: +31 20 525 3033
E-Mail: A.G.J.M.Dobbelsteen@uva.nl
<http://www.ivir.nl/courses/icl/icl.html>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.